

KOMPENDIEN DER SOZIALEN ARBEIT

Schmidt | Rabe

# Recht für die Kindheitspädagogik

2. Auflage



**Nomos**

## KOMPENDIEN DER SOZIALEN ARBEIT

Sie arbeiten sich in ein neues Sachgebiet ein und benötigen rasch zuverlässige und umfassende Informationen? Sie möchten die wesentlichen Fakten zu Konzepten, Fällen, Arbeitsfeldern und Anwendungsgebieten der Sozialen Arbeit wissen, Good Practice-Beispiele kennenlernen und Handlungsempfehlungen für die Praxis erhalten? In der Reihe erscheinen Werke mit direktem Praxisbezug. Die Bände richten sich an Professionals, Berufseinsteiger:innen und -umsteiger:innen sowie an Studierende, gerade auch mit Blick auf Praxissemester und Anerkennungsjahr.

Christopher A. Schmidt | Annette Rabe

# Recht für die Kindheitspädagogik

2., aktualisierte und erweiterte Auflage



**Nomos**



Onlineversion  
Nomos eLibrary

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-0069-2 (Print)

ISBN 978-3-7489-1484-6 (ePDF)

2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

## **Vorwort**

Das vorliegende Lehrbuch soll den Studierenden der Kindheitspädagogik helfen, in kompakter Form die für Ausbildung und Praxis wichtigen Rechtsgebiete zu erschließen.

Inhaltlich orientiert sich die Auswahl der Themen an den Modulhandbüchern der Hochschulen, die ein Studium der Kindheitspädagogik anbieten.

Durch die Verweise auf Rechtsprechung und Literatur wird es den Studierenden ermöglicht, einzelne Themen zu vertiefen, etwa im Zusammenhang mit der Anfertigung von Bachelor- und Masterarbeiten.

Für den Alltag sind nicht nur die zahlreichen Praxishinweise, sondern auch das umfassende Stichwortverzeichnis eine Hilfe.

Soweit eine Bezugnahme auf das Recht der Bundesländer erfolgt, werden exemplarisch die Regelungen der vier größten Länder dargestellt (Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen).

Die zweite Auflage berücksichtigt u.a. die weitreichenden, durch das sog. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz geschaffenen Änderungen des SGB VIII, die Reform des Vormundschaftsrechts, die Wohngeldreform und das Bürgergeld-Gesetz. Daneben wurden neue Tendenzen in Rechtsprechung und Literatur ebenso wie Erfahrungen aus der Lehre und Praxis berücksichtigt.

Esslingen a. Neckar und Ludwigsburg, Mai 2023

C. S./A. R.

**Vorwort**

---

Bearbeitet haben

Christopher Schmidt	Einführung Verfassungsrecht Vertrags- und Haftungsrecht Familienrecht Kinder- und Jugendhilferecht
Annette Rabe	Wichtige existenzsichernde Sozialleistungen Arbeitsrecht

## Inhalt

<b>Vorwort</b>	5
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	11
<b>I. Einführung</b>	15
1. Rechtsquellen	15
2. Rechtsgebiete	16
3. Fallbearbeitung	17
4. Juristische Literatur	19
<b>II. Verfassungsrecht</b>	23
1. Grundrechte	23
a) Funktionen	24
b) Einschränkung	25
c) Schranken und Schranken-Schranken	25
d) Einzelne Schutzbereiche	26
2. Staatsorganisationsrecht	30
a) Staatszielbestimmungen	30
b) Gesetzgebungskompetenzen	30
<b>III. Vertrags- und Haftungsrecht</b>	33
1. Vertragsrecht	33
a) Zustandekommen von Verträgen	33
b) Primär- und Sekundäransprüche	35
c) Kindertagesstätten- und Kindertagespflegeverträge	35
2. Deliktsrecht	37
a) Deliktsfähigkeit	37
b) Haftungstatbestände	37
<b>IV. Familienrecht</b>	41
1. Elternschaft	41
a) Abstammung	41
b) Minderjährigenadoption	46
2. Elterliche Sorge	54
a) Gegenstand	54
b) Inhaltliche Vorgaben für die Ausübung elterlicher Sorge	59
c) Gemeinsame Sorge von Vater und Mutter	61
d) Beteiligung Dritter	69
e) Ausübung des Wächteramts durch Familiengerichte	71
3. Umgangsrecht und Umgangspflicht	80
a) Eltern	81
b) Großeltern und Geschwister	85
c) Sonstige enge Bezugspersonen	86
d) Leibliche, nicht rechtliche Väter	86
4. Abänderung gerichtlicher Entscheidungen	87
5. Beistandschaft	88

## Inhalt

---

6.	Vormundschaft und Pflegschaft	89
a)	Vormundschaft	89
b)	Ergänzungspflegschaft und Zuwendungspflegschaft	95
c)	Pflegschaft für ein ungeborenes Kind	96
d)	Zusätzliche Pflegschaft und Pflegschaft der Pflegeperson	96
7.	Grundzüge des Verfahrensrechts	97
<b>V.</b>	<b>Kinder- und Jugendhilferecht</b>	<b>101</b>
1.	Überblick	101
2.	Träger der Jugendhilfe	102
a)	Öffentliche Träger	102
b)	Freie Träger	103
c)	Zusammenarbeit	103
3.	Leistungen und andere Aufgaben	104
4.	Grundsätze der Aufgabenerfüllung	106
a)	Wunsch- und Wahlrecht	106
b)	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	108
c)	Grundausrichtung der Erziehung	108
d)	Beratung von Adressaten	109
e)	Sozialdatenschutz	110
5.	Schutz vor Kindeswohlgefährdung	114
a)	Jugendämter	114
b)	Freie Jugendhilfe	118
c)	Regelungen für Berufsheimnisträger	119
6.	Frühe Hilfen	122
7.	Hilfen in besonderen Lebenslagen	123
a)	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	124
b)	Ausübung von Personensorge und Umgangsrecht	125
c)	Gemeinsame Wohnformen für Mütter bzw. Väter und Kinder	127
d)	Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen	129
e)	Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht	130
8.	Tageseinrichtungen und Tagespflege	131
a)	Gemeinsame Vorgaben	132
b)	Tageseinrichtungen	134
c)	Kindertagespflege	140
d)	Beratung bei Inanspruchnahme von Tagesbetreuung	146
e)	Ansprüche auf Förderung	146
f)	Elternbeiträge	150
9.	Hilfe zur Erziehung	151
a)	Voraussetzungen	152
b)	Regelbeispiele	153
c)	Hilfeplanverfahren	163
10.	Eingliederungshilfe	165
a)	Voraussetzungen	165
b)	Form der Leistungsgewährung	166
c)	Exkurs: Eingliederungshilfe nach dem SGB IX	168
11.	Verwaltungsverfahren und gerichtliche Kontrolle	169

---

<b>VI. Wichtige existenzsichernde Sozialleistungen für Kinder und ihre Familien</b>	173
1. Elterngeld	174
a) Elterngeldberechtigte	175
b) Basiselterngeld und Elterngeld Plus	175
2. Kindergeld und Kinderfreibetrag	178
3. Kinderzuschlag	179
4. Unterhaltsvorschuss und Unterhaltsausfallleistung	180
5. Wohngeld	181
6. Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende	186
a) Überblick über die einzelnen Leistungen des SGB II	187
b) Leistungsberechtigte Personen	187
c) Einzelne Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	193
7. Sofortzuschlag	205
<b>VII. Arbeitsrecht</b>	207
1. Überblick	207
a) Individualarbeitsrecht	208
b) Kollektivarbeitsrecht	208
c) Arbeitsschutzrecht	210
d) Arbeitsgerichtsbarkeit	211
2. Begriff des Arbeitnehmers	211
3. Abschluss des Arbeitsvertrages	211
4. Kündigung des Arbeitsverhältnisses	214
5. Arbeitszeugnis	216
6. Exkurs: Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) VKA	218
a) TVöD – Allgemeiner Teil (AT) und Besonderer Teil (BT)	219
b) Eingruppierung	220
c) Stufenzuordnung	230
d) Tabellenentgelt und weitere Entgeltbestandteile	231
e) Umwandlungstage	234
f) Regenerationstage	234
g) Vorbereitungs- und Qualifizierungszeiten für Beschäftigte im Erziehungsdienst	236
<b>Literaturverzeichnis</b>	239
<b>Stichwortverzeichnis</b>	245
<b>Bereits erschienen in der Reihe KOMPENDIEN DER SOZIALEN ARBEIT</b>	261

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Auffassung
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
AG	Amtsgericht
AG-KJHG	Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (NRW)
AGSG	Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (Bay.)
AGSGB IX	Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (BW)
AG-SGB IX NRW	Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (NRW)
AGVwGO	Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (Bay.)
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts (Zeitschrift)
ArbG	Arbeitsgericht
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
AVBayKiBiG	Kinderbildungsverordnung (Bay.)
AVR	Arbeitsvertragsrichtlinien
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BAG	Bundesarbeitsgericht
Bay.	Bayern
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayKiBiG	Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
BeckOGK	beck.online.GROSSKOMMENTAR
BeckOK	Beck'sche Online-Kommentare
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
Begr.	Begründer
Beschl.	Beschluss
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB-Gesellschaft	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt.	Entscheidungen des BGH in Strafsachen (Sammlung)
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BNotO	Bundesnotarordnung
BSG	Bundessozialgericht
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
Bürgergeld-V	Bürgergeld-Verordnung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des BVerfG (Sammlung)

## Abkürzungsverzeichnis

---

BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des BVerwG (Sammlung)
BW	Baden-Württemberg
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise
DNA	Desoxyribonukleinsäure (Erbgut)
d.h.	das heißt
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung
DVO	Durchführungsverordnung
ebd.	ebenda
eG	eingetragene Genossenschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ErfK	Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht
ESchG	Embryonenschutzgesetz
EStG	Einkommenssteuergesetz
f.	folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRB	Familien-Rechtsberater (Zeitschrift)
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	fortfolgende
FK	Frankfurter Kommentar zum SGB VIII
FPR	Familie Partnerschaft Recht (Zeitschrift)
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GK-SGB VIII	Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i.d.R.	in der Regel
IfSG	Infektionsschutzgesetz
info also	Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilfe-recht
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JAmt	Das Jugendamt (Zeitschrift)
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JurionRS	Online-Rechtsprechungsammlung Jurion
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JustG NRW	Justizgesetz Nordrhein-Westfalen
JVEG	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
JW	Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)

KassKomm	Kasseler Kommentar
KiBiz	Kinderbildungsgesetz (NRW)
KiTaG	Kindertagesbetreuungsgesetz (BW)
KiTaVO	Kindertagesstättenverordnung (BW)
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
krit.	kritisch(-er/-e/-es)
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
LG	Landgericht
lit.	Buchstabe
LKJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung (Zeitschrift)
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
LPK	Lehr- und Praxiskommentar
MüH	Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht
MüKo	Münchener Kommentar
m.w.N.	mit weiterem Nachweis/weiteren Nachweisen
NachwG	Nachweisgesetz
Nds.	Niedersachsen
Nds. AG SGB VIII	Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission
Nds. AG SGB IX/XII	Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs
NJG	Niedersächsisches Justizgesetz
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJWE-FER	Neue Juristische Wochenschrift, Entscheidungsdienst Familien- und Erbrecht
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
NKiTaG	Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
öAT	Zeitschrift für das öffentliche Arbeits- und Tarifrecht
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PAS	Parental Alienation Syndrome
PStG	Personenstandsgesetz
RBEG	Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz
Red.	Redakteur
RG	Reichsgericht

## Abkürzungsverzeichnis

---

Rn.	Randnummer
Rz.	Randziffer
s.	siehe
S.	Seite, Satz
SaRegG	Samenspenderegistrierungsgesetz
SchKG	Schwangerschaftskonfliktgesetz
SchwAbwV	Schwerbehindertenausweisverordnung
SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit (Zeitschrift)
SGB	Sozialgesetzbuch
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt(-er/-e/-es)
SRa	Sozialrecht aktuell (Zeitschrift)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SuE	Sozial- und Erziehungsdienst
TPG	Transplantationsgesetz
TVG	Tarifvertragsgesetz
TVÖD VKA	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst, Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
TVÜ-VKA	Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
u.a.	und andere, unter anderem
UG	Unternehmergesellschaft
UhVorschG	Unterhaltsvorschussgesetz
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
v.	vom/von
v.a.	vor allem
Var.	Variante
VBVG	Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz
Verf.	Verfasser
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VKA	Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
WoGG	Wohngeldgesetz
WoGV	Wohngeldverordnung
z.B.	zum Beispiel
ZAT	Zeitschrift für Arbeitsrecht und Tarifpolitik in kirchlichen Unternehmen
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht (Zeitschrift)
ZfL	Zeitschrift für Lebensrecht
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
ZKM	Zeitschrift für Konfliktmanagement
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

## I. Einführung

### Zusammenfassung

In diesem Kapitel sollen Sie, liebe Leserinnen und Leser, zunächst eine Einführung in das juristische Arbeiten bekommen. Dabei geht es um grundlegende Fragen:

- Was sind die **Rechtsquellen**, mit denen wir arbeiten?
- Welche **Rechtsgebiete** können wir unterscheiden? In welchem Verhältnis stehen diese zueinander?
- Was bedeutet **Gutachtenstil**?
- Welche Gattungen juristischer **Literatur** gibt es? Wofür sind diese nützlich?

Wenn Sie das Kapitel durchgearbeitet haben, sollte es Ihnen möglich sein, diese Fragen zu beantworten.

### 1. Rechtsquellen

Quellen des geschriebenen, also **positiven Rechts**, haben wir auf der Ebene der Europäischen Union ebenso wie auf Bundesebene, Landesebene und in den Kommunen, also in den Kreisen und Gemeinden.

Beim **Europarecht** unterscheiden wir das sog. primäre vom sekundären Unionsrecht. Primäres Unionsrecht beinhaltet die zwischen den Mitgliedsstaaten der EU geschlossenen Verträge, zu denen Gleichbehandlungsgebote bzw. Diskriminierungsverbote zählen. Sekundäres Unionsrecht beinhaltet dagegen Verordnungen und Richtlinien, wobei die Verordnungen unmittelbar gelten, während Richtlinien durch den nationalen Gesetzgeber umgesetzt werden müssen.

Auf **Bundesebene** ist das Grundgesetz die Bundesverfassung. Daneben gibt es eine Vielzahl einfacher, vom Bundestag beschlossener Gesetze. Beispiele sind das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Sozialgesetzbuch (SGB) und das Strafgesetzbuch (StGB). Zuletzt gibt es Rechtsverordnungen als mittelbares Bundesrecht. Diese werden aufgrund gesetzlicher Ermächtigung durch Ministerien erlassen. Ein Beispiel ist die Straßenverkehrsordnung (StVO).

Ähnlich sieht es auf **Landesebene** aus. Auch dort gibt es eine Landesverfassung, z.B. die Verfassung des Landes Baden-Württemberg, einfache Gesetze, z.B. das Schulgesetz und Rechtsverordnungen.

Zusätzlich verorten wir auf Landesebene das **Kommunalrecht** als sog. mittelbares Landesrecht. Hierbei handelt es sich um Satzungen, die von der kommunalen Vertretungskörperschaft (Gemeinderat oder Kreistag) beschlossen werden.

Europarecht, Bundesrecht und Landesrecht stehen allerdings nicht gleichwertig nebeneinander. Vielmehr besteht eine **Normenhierarchie**, nach der das Euro-

## I. Einführung

---

parecht dem Bundes- und Landesrecht vorgeht und Bundesrecht Landesrecht „bricht“.<sup>1</sup>

Auch auf derselben Ebene sind nicht alle Normen im Rang gleich. So geht das Verfassungsrecht einfachen Gesetzen vor. Diese haben wiederum Vorrang vor Rechtsverordnungen und kommunalen Satzungen.

## 2. Rechtsgebiete

Mit dem Recht werden Sachverhalte aus einer **Vielzahl von Bereichen** geregelt: Der Käufer schuldet den Kaufpreis, der Dieb kann bestraft werden und der Bedürftige hat einen Anspruch auf Sozialleistungen. Der Bürger kann dem Staat Grundrechte entgegenhalten, der Bundestagsabgeordnete ist Vertreter des ganzen Volkes und sorgeberechtigte Eltern können für ihre Kinder entscheiden. Die Reihe ließe sich fortsetzen.

Wenn wir die Rechtsgebiete systematisch ordnen, können wir zunächst zwischen dem öffentlichen Recht und dem Privatrecht unterscheiden.

**Öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehungen** zeichnen sich dadurch aus, dass auf wenigstens einer Seite der Staat oder ein sonstiger Hoheitsträger beteiligt ist, und zwar gerade in seiner Eigenschaft als solcher (neuere Subjekts- oder Sonderrechtstheorie).<sup>2</sup> Das Erfordernis der Beteiligung „in dieser Eigenschaft“ folgt daraus, dass sich auch der Staat dem Regime des Privatrechts unterordnen, also auf dem Gebiet des Zivilrechts handeln kann: wenn etwa der Landkreis für das Jugendamt Kopierpapier kauft.

Zum öffentlichen Recht zählen damit **z.B.**

- das Verfassungsrecht,
- das Sozialrecht,
- das Schul- und Hochschulrecht,
- das Polizeirecht,
- das Kommunalrecht und
- in einem weiteren Sinn das Strafrecht.

Demgegenüber regelt das **Privatrecht** die Rechtsbeziehungen zwischen rechtlich gleichgestellten Rechtssubjekten.

**Beispiele** für Rechtsgebiete, die im Privatrecht verortet werden, sind

- das Vertragsrecht,
- das Familienrecht,

---

1 Auf die Solange-Rechtsprechung des BVerfG zum Verhältnis von Bundes- und Europarecht (NJW 1987, 577 = BeckRS 1986, 729) sowie auf die durch die Föderalismusreform geschaffene Ausnahme des Art. 84 Abs. 1 S. 2 GG, nach der Landesrecht Vorrang vor Bundesrecht haben kann, soll an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.

2 Vgl. Wolff AöR 76, 205 (205 ff.); Grüneberg/Grüneberg, Einl. Rn. 2 m.w.N.

- das Erbrecht und
- das Arbeitsrecht.

Für die Praxis der **Kindheitspädagogik** ist öffentliches Recht ebenso von Bedeutung wie Privatrecht. So werden wir uns z.B. mit Verfassungsrecht und Sozialrecht, aber auch mit Vertragsrecht, Familienrecht und Arbeitsrecht befassen.

### 3. Fallbearbeitung

In Studium und Praxis müssen Sie **konkrete Fälle** bearbeiten. Sie haben also einen Lebenssachverhalt und eine rechtliche Fragestellung.

#### Beispielfall:

Der 3-jährige Martin kommt mit Hämatomen am ganzen Körper in den Kindergarten. Auf Befragen erklärt er, seine Eltern würden ihn jeden Abend „verhauen“. Nach weiteren Ermittlungen steht fest, dass Martins Angaben zutreffen. Die sorgeberechtigten Eltern sind auch nicht bereit, ihr Verhalten zu überdenken. Ihr Credo ist vielmehr: „Wer sein Kind liebt, der züchtigt es.“ Hat das Familiengericht die Möglichkeit, einen Eingriff in das Sorgerecht vorzunehmen?

In einem ersten Schritt gilt es nun herauszufinden, auf welche Vorschriften es ankommen könnte. Hierbei handelt es sich um sog. **Rechtsgrundlagen**. Das gilt im öffentlichen Recht ebenso wie im Privatrecht.

Rechtsgrundlagen, die einen Anspruch regeln, werden als **Anspruchsgrundlagen** bezeichnet, Rechtsgrundlagen, die dem Staat erlauben, in geschützte Rechtspositionen einzugreifen, werden als **Eingriffsgrundlagen** bezeichnet.

Ein **Beispiel** für eine Anspruchsgrundlage aus dem öffentlichen Recht ist § 27 Abs. 1 SGB VIII, der die Voraussetzungen der Gewährung von Hilfe zur Erziehung regelt. Ein Beispiel für eine Anspruchsgrundlage aus dem Privatrecht ist § 1684 Abs. 1 BGB, der Eltern ein Umgangsrecht mit ihren Kindern gewährt. Eingriffsgrundlagen finden sich z.B. in § 42 Abs. 1 S. 1 SGB VIII für die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen durch das Jugendamt sowie – für den o.g. Beispielfall – in § 1666 Abs. 1 BGB, der im Falle einer Gefährdung des Kindeswohls Maßnahmen des Familiengerichts erlaubt.

#### Praxishinweis:

Anders an der Hochschule werden Sie in der Praxis oft erst den Sachverhalt **ermitteln** müssen. Sie haben dann z.B. Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls, denen Sie nachgehen müssen, bevor Sie beurteilen können, ob eine solche Gefährdung tatsächlich vorliegt. Möglich ist auch, dass die Beteiligten unterschiedliche Angaben machen – und unklar bleibt, wer die Wahrheit sagt und wer nicht.

Wenn Sie die Rechtsgrundlagen kennen, ist zu prüfen, ob deren Voraussetzungen vorliegen. Diese Prüfung erfolgt mithilfe des **Gutachtenstils**. Zweck des Gutachtenstils ist die Vermeidung von Fehlern.

## I. Einführung

---

Kommen **mehrere Rechtsgrundlagen** in Betracht, ist jede Rechtsgrundlage gesondert zu prüfen.

Sie beginnen dabei mit dem **Obersatz**. Dieser wird im Konjunktiv formuliert und enthält unter Nennung der in Betracht kommenden Rechtsgrundlage die Fallfrage.

### Obersatz im Beispielfall:

Das Familiengericht könnte den Kindseltern nach § 1666 Abs. 1, 3 Nr. 6 BGB das Aufenthaltsbestimmungsrecht und das Recht zur Antragstellung auf Hilfe zur Erziehung für Martin entziehen.

Nach dem Obersatz folgt der **Bedingungssatz**. Hier werden die Voraussetzungen der Rechtsgrundlage benannt. In den meisten Fällen können diese dem Gesetz entnommen werden.

### Bedingungssatz im Beispielfall:

Das setzt voraus, dass das körperliche geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet würde. Weiter dürften die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sein, die Gefahr abzuwenden und müsste die in Aussicht genommene Maßnahme verhältnismäßig sein.

Im dritten Schritt müssen die im Bedingungssatz genannten Voraussetzungen definiert werden. Hierbei handelt es sich um den sog. **Definitionssatz**. Hat die Rechtsgrundlage mehr als eine Voraussetzung, so genügt es, wenn zunächst ein Tatbestandsmerkmal definiert wird.

Wenn kein Fall einer **Legaldefinition** vorliegt, das Tatbestandsmerkmal also nicht durch das Gesetz selbst definiert wird, müssen Sie die Definition in Klausuren bzw. mündlichen Prüfungen auswendig kennen; bei Hausarbeiten und in der Praxis können Sie Literatur zu Rate ziehen.

### Definitionssatz im Beispielfall:

Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Entwicklung des Kindes abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls mit hinreichender Wahrscheinlichkeit voraussehen lässt.<sup>3</sup> Dabei ist der Maßstab des § 1631 Abs. 2 BGB zu beachten, wonach Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben und körperliche Bestrafungen unzulässig sind.

Im Anschluss an den Definitionssatz folgt die **Subsumption**. Diese ist Kernstück des Gutachtens.

---

<sup>3</sup> MüKoBGB/Lugani BGB § 1666 Rn. 50 m.w.N.

#### Subsumption im Beispielfall:

Nachdem die Kindseltern erklärt haben, sie seien nicht bereit, ihr Verhalten zu überdenken, muss davon ausgegangen werden, dass sie Martin ohne ein Eingreifen des staatlichen Wächters weiter schlagen würden. Hiermit kann jederzeit gerechnet werden, so dass die Gefahr gegenwärtig ist.

Ein entsprechendes elterliches Verhalten ist nicht nur vor dem Hintergrund der Wertung des § 1631 Abs. 2 BGB unzulässig, sondern führt zudem zu Verletzungen, die Martin bereits in der Vergangenheit aufgewiesen hat. Diese können als erhebliche Schädigung des körperlichen Wohls verstanden werden. Darüber hinaus haben regelmäßige Schläge psychische Auswirkungen. (...)

Im Beispielfall würden nun noch weitere Definitionen bzw. Subsumtionen folgen, nämlich in Bezug darauf, ob die Eltern gewillt bzw. in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden und ob die im Obersatz genannten Maßnahmen verhältnismäßig sind.

Zuletzt folgt der **Ergebnissatz**. Dieser ist ein Spiegelbild des Obersatzes, allerdings im Indikativ.

#### Ergebnissatz im Fallbeispiel:

Folglich wird das Familiengericht den Kindseltern nach § 1666 Abs. 1, 3 Nr. 6 BGB das Aufenthaltsbestimmungsrecht und das Recht zur Antragstellung auf Hilfe zur Erziehung entziehen.

## 4. Juristische Literatur

Die Rechtswissenschaft ist eine **Geisteswissenschaft**, zugleich aber eine hermeneutische Disziplin. Entsprechend wichtig ist die Arbeit mit Literatur.

So gibt es zunächst **Lehrbücher**, worunter in diesem Sinn sowohl Skripte als auch Kurz- und Großlehrbücher gefasst werden. Skripte werden zumeist für den rein studentischen Bedarf abgefasst. Sie sollen die Studierenden auf Prüfungen vorbereiten, genügen aber i.d.R. nicht wissenschaftlichen Ansprüchen und werden deshalb z.B. in Abschlussarbeiten oder sonstigen Abhandlungen nicht zitiert. Das ist bei Lehrbüchern anders.

Insbesondere für die Praxis sind **Kommentare** von Bedeutung. Diese gibt es zu nahezu allen Gesetzen. Sie enthalten mehr oder weniger ausführliche Informationen zu den einzelnen Paragraphen bzw. Artikeln eines Gesetzes. Meist haben Kommentare mehrere Verfasser, die sogenannten Kommentatoren, die jeweils verschiedene Vorschriften kommentieren. Kommentare geben einen schnellen Zugang, wenn man Informationen zur Auslegung bestimmter Normen und der dazu ergangenen Rechtsprechung benötigt. Ihre Nutzung setzt allerdings ein gewisses Grundverständnis voraus, für das Lernen eignen sie sich kaum.

**Monographien** sind Abhandlungen zu einzelnen Themen. Sie haben einen wissenschaftlichen Anspruch und werden oft als wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten verfasst (Dissertationen, Habilitationen).

## I. Einführung

---

Kürzere wissenschaftliche und sonstige Beiträge können als **Aufsätze** in Fachzeitschriften oder **Sammelbänden** veröffentlicht werden.

Entsprechend der unterschiedlichen Literaturgattungen haben sich jeweils eigene **Zitierstandards** herausgebildet, die einen schnellen und unkomplizierten Zugang ermöglichen.

So werden **Lehr- und Handbücher** wie üblich in das Literaturverzeichnis aufgenommen und unter Nennung des Verfassers bzw. Herausgebers und der Seitenzahl bzw. (falls vorhanden) der Randnummer (Rn.) zitiert. Sollen von einem Verfasser mehrere Werke zitiert werden, so kann zur Unterscheidung das Erscheinungsjahr oder der Titel angegeben werden (z.B. „Schmidt Familienrecht Rn. 136“). Nichts anderes gilt für Monographien.

**Kommentare** werden in das Literaturverzeichnis grundsätzlich unter dem Namen des Begründers oder Herausgebers aufgenommen, z.B. „Soergel, Hans Theodor (Begr.): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Band 2/2, 14. Aufl., Stuttgart 2023 (zit.: Soergel/Bearbeiter)“. Zitiert werden Kommentare unter Angabe von Vorschrift und Randnummer (Rn.), Randziffer (Rz.) bzw. Anmerkung (Anm.), z.B. „Grüneberg/Götz BGB § 1684 Rn. 1“. Eine Angabe der Seitenzahl wäre unüblich. Gegebenenfalls können die in den Kommentaren oft enthaltenen Zitiervorschläge genutzt werden.

**Aufsätze** aus juristischen Fachzeitschriften werden ebenfalls in das Literaturverzeichnis aufgenommen (z.B. „Schmidt, Christopher: Entwicklungsunterstützende Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe: Abgrenzung zu Leistungen nach dem SGB II und III, in: ZKJ 2014, 464 ff.“). Als Nachweis bspw. in Fußnoten wird lediglich folgendes angegeben: Name des Verfassers, Titel der Zeitschrift mit Erscheinungsjahr, Seitenzahl, auf welcher der Beitrag beginnt und dahinter in Klammern die Seitenzahl, auf der sich die konkrete Fundstelle befindet (z.B. „Schmidt ZKJ 2014, 464 (465)“). Ebenso wird aus Sammelbänden zitiert, nur dass dort anstelle des Titels der Zeitschrift die Angaben zum betreffenden Werk treten.

Nicht zur Literatur im engeren Sinn zählen **Gesetze und Gesetzssammlungen**. Sie finden in Literaturverzeichnissen keine Erwähnung. Werden Gesetze oder sonstige Vorschriften zitiert, dann entspricht es wissenschaftlichem Arbeiten, dies stets möglichst genau zu tun, also unter Angabe von Absatz (Abs.), Satz (S.), Nummer (Nr.), Buchstabe (lit.), Alternative (Alt.) bzw. Variante (Var.). Nicht unüblich ist dabei, für den Absatz römische, für den Artikel bzw. Paragraphen und den Satz dagegen arabische Zahlen zu verwenden (z.B. „§ 42 Abs. 1 S. 1 SGB VIII“ oder „§ 42 I 1 SGB VIII“). Allgemein übliche Abkürzungen von Gesetzen oder Verordnungen wie SGB VIII, JGG oder VwGO werden ohne weitere Erläuterung genutzt. Bei unbekannteren Rechtsquellen empfiehlt sich, die Bezeichnung des Gesetzes und das Datum seiner Bekanntmachung zunächst auszuschreiben; ggf. kann zusätzlich in Klammern oder in einer Fußnote die Fundstelle angegeben werden (z.B. „BGBI. I, S. 554).

Auch **Entscheidungen von Gerichten** (Urteile und Beschlüsse) werden nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen. Soweit die Entscheidung in einer Zeitschrift

abgedruckt wurde, genügt es, die entsprechende Fundstelle anzugeben. Gleiches gilt für Entscheidungssammlungen der Gerichte. Will man dem Leser das Auffinden erleichtern, können mehrere solche Fundstellen aufgeführt werden; sie werden dann durch „=“ verbunden. Möglich ist auch, das Datum der Entscheidung und das gerichtliche Aktenzeichen aufzuführen. Während bei Entscheidungssammlungen der Band (z.B. „BVerwGE 39“ oder „BVerfGE 12“), die erste Seite der Entscheidung und in Klammern die Seite angegeben wird, auf die konkret verwiesen werden soll, also etwa „BVerwGE 89, 110 (112)“, empfiehlt sich bei Zeitschriften hinter deren Titel das Erscheinungsjahr anzugeben, also „BGHSt. 45, 378 (379) = NJW 2000, 1348 (1349)“. Unveröffentlichte Entscheidungen können unter Angabe von Entscheidungsart, Entscheidungsdatum und Aktenzeichen zitiert werden. Sind diese in juristischen Datenbanken wie Juris enthalten, erfolgt zusätzlich ein entsprechender Vermerk (z.B. „VG München, Beschl. v. 09.09.2015, M 24 S 15.3187, juris“).<sup>4</sup>

### Reflexionsfragen

1. Welche Rechtsquellen kennen Sie? Wie lassen sich diese ordnen?
2. Was ist der Unterschied zwischen öffentlichem und Privatrecht? Welche Beispiele kennen Sie?
3. Was ist der Gutachtenstil? Aus welchen Bestandteilen besteht eine gutachterliche Prüfung?

<sup>4</sup> Entscheidungen aus den Datenbanken Beck-online und Jurion können mit dem BeckRS- bzw. JurionRS-Zeichen angegeben werden.

## IV. Familienrecht

---

### 2. Elterliche Sorge

#### a) Gegenstand

Die elterliche Sorge wird in § 1626 Abs. 1 S. 1 BGB legal definiert als die **Pflicht** und das **Recht**, für das Kind zu sorgen. Sie umfasst die Personen- und die Vermögenssorge, § 1626 Abs. 1 S. 2 BGB.

#### aa) Personensorge

Die Personensorge ihrerseits umfasst nach § 1631 Abs. 1 BGB insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu **pflegen**, zu **erziehen**, zu **beaufsichtigen** und seinen **Aufenthalt zu bestimmen**, daneben aber auch alle anderen Handlungsbe- reiche, die aus der tatsächlichen Sorge für die persönlichen Angelegenheiten des Kindes erwachsen.<sup>106</sup>

#### (1) Pflege und Erziehung

Der Begriff der Pflege kennzeichnet die körperliche Seite der Betreuung, also v.a. die Sorge für **Hygiene, Ernährung und Bekleidung**, aber auch für das geistige und seelische Wohl des Kindes. Insoweit überschneidet sich der Begriff teilweise mit dem der Erziehung. Denn diese betrifft die Sorge für die **geistige und seelische Entwicklung**.<sup>107</sup>

Anders als der Staat sind die Eltern dabei nicht zu weitgehender religiös-weltanschaulicher oder zu politischer Neutralität verpflichtet. Sie dürfen also ihre **Wertvorstellungen** an das Kind weitergeben und dabei die religiösen und politischen Vorstellungen des Kindes prägen. Sie dürfen Gender Mainstreaming oder Sexualerziehung für Kinder ablehnen, sie dürfen Mädchen zum Handarbeiten und Jungen zum Fußball spielen anleiten, ohne dass es dem Staat erlaubt wäre, eine solche Gesinnung zu überprüfen bzw. zu korrigieren.<sup>108</sup>

Aus dem Recht zu Pflege und Erziehung erwächst das **Umgangsbestimmungsrecht** des § 1632 Abs. 2 BGB. Nach dieser Vorschrift umfasst die Personensorge das Recht, den Umgang des Kindes mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen. Die Personensorgeberechtigten dürfen nicht nur im Verhältnis zum Kind, sondern auch gegenüber denen ein Kontaktverbot aussprechen, die den Umgang ausüben möchten.

Das Umgangsbestimmungsrecht kann freilich nicht unbeschränkt gelten. **Schranken des Umgangsbestimmungsrechts** ergeben sich aus Umgangsrechten Dritter (z.B. nicht sorgeberechtigten Eltern, Großeltern und Geschwistern) und aus dem Erziehungsauftrag zu sozialer Mündigkeit.<sup>109</sup> Mit zunehmendem Alter sind dem

---

106 Grüneberg/Götz BGB § 1626 Rn. 8.

107 Grüneberg/Götz BGB § 1631 Rn. 1.

108 Verfehlt sind daher die Darstellungen in der Broschüre „Eine meine muh – und raus bist du!“ der Amadeu Antonio Stiftung; vgl. zur Kritik daran auch Menkens, Die Welt v. 30.11.2018, S. 24.

109 Zu den Umgangsrechten vgl. unter 3.; zum Erziehungsauftrag zu sozialer Mündigkeit vgl. unter b) aa).

Kind mehr Freiräume einzuräumen. Nähert es sich der Volljährigkeit, müssen sich Umgangsverbote „auf triftige und sachliche Gründe stützen können“.<sup>110</sup>

**Praxishinweis:**

Unterbinden Eltern in unzulässiger Weise den Umgang des Kindes mit Dritten, kann darin eine Gefährdung des Kindeswohls i.S.v. § 1666 Abs. 1 BGB liegen.

Hinsichtlich der **Einwilligung in medizinische Behandlungen** ist § 630d BGB zu beachten. Danach kommt es auf die Einwilligungsfähigkeit an. Diese ist von der Geschäftsfähigkeit zu unterscheiden. Ist ein Minderjähriger einsichts- und urteilsfähig, muss er in medizinische Behandlungen selbst einwilligen und hat daher jedenfalls bei nicht zwingend indizierten Maßnahmen, die mit erheblichen Risiken für seine weitere Lebensführung verbunden sind, ein Veto-Recht.<sup>111</sup> Für die Einwilligungsfähigkeit bestehen keine festen Altersgrenzen.<sup>112</sup> Ob auch bei einer Einsichts- und Urteilsfähigkeit kumulativ die Einwilligung sorgeberechtigter Eltern erforderlich sein soll (sog. Co-Konsens), ist umstritten.<sup>113</sup> Bei fehlender Einsichts- und Urteilsfähigkeit entscheiden die Inhaber der Personensorge ohnehin allein.<sup>114</sup>

In keinem Fall können Eltern jedoch gem. § 1631c BGB in eine Sterilisation des Kindes einwilligen. Gleiches gilt gem. § 1631e Abs. 1 BGB für die Behandlung nicht einwilligungsfähiger Kinder mit einer **Variante der Geschlechtsentwicklung**, die ohne zusätzliche Gründe allein in der Absicht erfolgt, das körperliche Erscheinungsbild des Kindes dem männlichen oder weiblichen Geschlecht anzugleichen. Gemeint sind mit dem etwas sperrigen Begriff v.a. Fälle der Intersexualität, nicht jedoch der Transsexualität.<sup>115</sup> Wenn zusätzliche Gründe hinzutreten und die Maßnahme nicht bis zur Einwilligungsfähigkeit des Kindes aufgeschoben werden kann, dürfen Personensorgeberechtigte zwar in operative Eingriffe einwilligen, benötigen hierfür jedoch gem. § 1631e Abs. 2, 3 BGB einer Genehmigung des Familiengerichts. Auf die Genehmigung kann verzichtet werden, wenn Gefahr für Leben oder Gesundheit des Kindes in Verzug ist.

**Praxishinweis:**

Nach einigen Unklarheiten, die auf ein Urteil des LG Köln zurückgingen,<sup>116</sup> stellt § 1631d BGB demgegenüber klar, dass die Personensorge das Recht umfasst, in die medizinisch nicht erforderliche **Beschneidung** eines männlichen Kindes einzuwilligen, das (noch) nicht einsichts- und urteilsfähig ist. Voraussetzung ist, dass die Beschneidung nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll.

110 Grüneberg/Götz BGB § 1632 Rn. 10.

111 Grüneberg/Weidenkaff BGB § 630d Rn. 3; BGH NJW 1991, 2344 (2345) = BeckRS 1991, 5455.

112 So im Zusammenhang mit der Covid-19-Immunisierung Schmidt NJW 2021, 2688 (2689) m.w.N.

113 Vgl. dazu Schmidt NJW 2021, 2688 (2690) m.w.N.

114 Deren Zustimmung ist unabhängig von § 630d BGB auch für den Abschluss des Behandlungsvertrags erforderlich.

115 Kritisch dazu Spickhoff/Spickhoff BGB § 1631e Rn. 3.

116 LG Köln NJW 2012, 2128 (2128) = BeckRS 2012, 13647.

#### IV. Familienrecht

Gegen den Willen des einsichts- und urteilsfähigen Kindes wäre eine Beschneidung dagegen unzulässig.<sup>117</sup> Generell unzulässig sind auch Formen der weiblichen Beschneidung, die als Verstümmelung weiblicher Genitalien nach § 226a StGB strafbar sind.

#### (2) Beaufsichtigung

Die Aufsichtspflicht dient dem Schutz des Kindes, aber auch dem Schutz Dritter. Entsprechend kann eine Verletzung der **Aufsichtspflicht** sowohl zu Ersatzansprüchen des Kindes nach § 1664 BGB als auch zu Ansprüchen Dritter nach § 832 BGB führen.<sup>118</sup>

Allerdings ist keine Überwachung geschuldet, die denkbare Risiken von vornherein und vollständig ausschließt. Vielmehr ist erneut der **Erziehungsauftrag zu sozialer Mündigkeit** zu beachten.<sup>119</sup>

Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich vielmehr nach **Alter, Eigenart und Charakter** des Kindes sowie danach, was den Aufsichtspflichtigen zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was verständige Aufsichtspflichtige nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, um eine Schädigung des Kindes bzw. Dritter zu verhindern.<sup>120</sup>

#### Praxishinweis:

Entsprechend gesteht die Rechtsprechung Kindern ab einem Alter von etwa vier Jahren Freiräume zu, so dass sie ohne ständige Überwachung im Freien spielen dürfen, z.B. auf einem **Spielplatz** oder auf dem Bürgersteig einer verkehrsarmen Straße, verlangt aber eine Kontrolle in kurzen Zeitabständen, etwa alle 15 bis 30 Minuten. Ein Zeitraum von 40 Minuten bis zu einer Stunde ist bei einem fast fünfzehnjährigen Kind deutlich zu lang.<sup>121</sup> Kinder im Alter zwischen sieben und acht Jahren müssen Neuland entdecken und „erobern“ können. Deshalb genügt es, wenn die Eltern sich über deren Tun und Treiben einen Überblick in großen Zügen verschaffen.<sup>122</sup>

Hinsichtlich möglicher **Urheberrechtsverletzungen im Internet** genügen Eltern ihrer Aufsichtspflicht bei einem normal entwickelten und folgsamen Kind i.d.R. dadurch, dass sie das Kind über die Rechtswidrigkeit der Teilnahme an Internettauschbörsen belehren und ihm diese verbieten. Eine Verpflichtung, die Nutzung des Internets zu überwachen, den Computer zu überprüfen oder den Zugang zum Internet (teilweise) zu sperren, besteht erst dann, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Kind dem Verbot zuwiderhandelt.<sup>123</sup>

117 Grüneberg/Götz BGB § 1631d Rn. 5. Spickhoff nimmt in FamRZ 2013, 337 (342) die Einwilligungsfähigkeit im Allgemeinen ab einem Alter von ca. 14 Jahren an, Rixen differenziert in NJW 2013, 257 (259) zwischen dem 14. Lebensjahr bei einer Entscheidung für die Beschneidung und dem zwölften Lebensjahr bei Ablehnung der Beschneidung.

118 Zu § 832 BGB s.o. unter III. 2. b) cc).

119 Dazu siehe b) aa).

120 So BGH NJW 2013, 1441 (1441) = BeckRS 2013, 6313; BGH NJW 2009, 1952 (1953) = BeckRS 2009, 11334.

121 BGH NJW 2009, 1952 (1953) = BeckRS 2009, 11334 m.w.N.

122 BGH NJW 2009, 1954 (1955) = BeckRS 2009, 11333.

123 BGH NJW 2016, 950 (952) = BeckRS 2015, 20065; Schmidt ZKJ 2020, 136 (138).

### (3) Bestimmung des Aufenthalts

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht bezieht sich auf die **kurz-, mittel- und langfristige** Bestimmung des Aufenthalts. Wenn Eltern untereinander über das Aufenthaltsbestimmungsrecht streiten, geht es in aller Regel um den Wohnsitz des Kindes.

Aus dem Aufenthaltsbestimmungsrecht folgt der Anspruch auf **Kindesherausgabe**: Die Personensorge umfasst nach § 1632 Abs. 1 BGB das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.

Umfasst vom Aufenthaltsbestimmungsrecht sind die **freiheitsentziehende Unterbringung** (z.B. in der geschlossenen Station einer Kinder- und Jugendpsychiatrie oder in einer Heimeinrichtung für strafunmündige Intensivtäter), **freiheitsentziehende Maßnahmen** (z.B. Fixierung im Bett, Einschließen im Zimmer, Ruhigstellen durch Medikamente) und **Freiheitsbeschränkungen** (z.B. hinsichtlich der Ausgehzeiten).

Allerdings benötigen die Personensorgeberechtigten für eine mit Freiheitsentziehung verbundene **Unterbringung** gem. § 1631b Abs. 1 BGB die **Genehmigung des Familiengerichts**. Ohne Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub durch die gerichtliche Entscheidung Gefahr verbunden ist. Das kann z.B. bei einem suizidgefährdeten Kind bzw. Jugendlichen der Fall sein. Die Genehmigung ist in solchen Fällen unverzüglich nachzuholen, d.h. nach der Legaldefinition des § 121 Abs. 1 S. 1 BGB ohne schuldhaftes Zögern.

Einer Genehmigung des Familiengerichts für **freiheitsentziehende Maßnahmen** bedarf es gem. § 1631b Abs. 2 BGB nur, wenn diese außerhalb des Elternhauses erfolgt. Als Beispiele nennt das Gesetz ein Krankenhaus, ein Heim sowie sonstige Einrichtungen, worunter z.B. Kindertagesstätten und Pflegefamilien fallen. Weiter ist erforderlich, dass die Maßnahme für längere Zeit oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise erfolgt.

#### Beispiele:

Eine nur **kurzfristige Dauer** liegt nach der Rechtsprechung des BVerfG im Fall der 5-Punkt- sowie der 7-Punkt-Fixierung vor, wenn diese absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde unterschreitet.<sup>124</sup> Altersgerecht ist z.B. ein Gitterbett oder ein Laufstall bei Kleinkindern.<sup>125</sup>

Das Familiengericht kann eine freiheitsentziehende Unterbringung bzw. freiheitsentziehende Maßnahme nur genehmigen, solange diese zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen **Selbst- oder Fremdgefährdung** erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann, z.B. nach dem SGB VIII. Dieser Maßstab ergibt sich für die freiheitsentziehende Unterbringung aus § 1631b Abs. 1

124 BVerfG NJW 2018, 2619 (2621) = BeckRS 2018, 16075.

125 Grüneberg/Götz BGB § 1631b Rn. 6.

#### IV. Familienrecht

---

S. 2, für freiheitsentziehende Maßnahmen aus § 1631b Abs. 2 S. 2 i.V.m. Abs. 1 S. 2 BGB.

##### Praxishinweis:

Achten Sie darauf, dass die Genehmigung des Familiengerichts **zusätzlich** zu der Anordnung durch die Personensorgeberechtigten erforderlich ist. Lehnen dagegen die Personensorgeberechtigten eine freiheitsentziehende Unterbringung bzw. Maßnahme ab, die erforderlich ist, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, hat das Familiengericht zunächst **Maßnahmen nach § 1666 BGB** zu ergreifen.<sup>126</sup>

Für bloße **Freiheitsbeschränkungen** brauchen Eltern keine Genehmigung. Gleiches gilt für freiheitsentziehende Maßnahmen außerhalb des Anwendungsbereichs von § 1631b Abs. 2 BGB, also z.B. für Stubenarrest im Elternhaus.<sup>127</sup> Dieser kann freilich im Einzelfall nach Maßgabe von § 1631 Abs. 2 BGB verboten sein.<sup>128</sup>

Grenzen des Aufenthaltsbestimmungsrechts ergeben sich z.B. aus der **Schulpflicht**.

##### bb) Vermögenssorge

Grundsätzlich haben die Eltern das **gesamte Vermögen** des Kindes ohne Rücksicht auf dessen Herkunft zu verwalten.<sup>129</sup>

Nähere Bestimmungen hierzu enthalten die §§ 1638 ff. BGB. Danach sind bei der Anlegung von Geld **betriebswirtschaftliche Grundsätze** zu beachten (§ 1642). Für einzelne Rechtsgeschäfte ist zudem eine Genehmigung des Familiengerichts erforderlich (§§ 1643 ff.).

##### cc) Vertretung des Kindes

Die elterliche Sorge umfasst nach § 1629 Abs. 1 S. 1 BGB die Vertretung des Kindes. Es handelt sich hier um einen Fall **gesetzlicher Vertretungsmacht**.

Dabei vertreten gemeinsam sorgeberechtigte Eltern das Kind grundsätzlich **gemeinsam**, § 1629 Abs. 1 S. 2 BGB. Freilich können sich Eltern gegenseitig bevollmächtigen, so dass faktisch einer allein auftritt.<sup>130</sup>

Nach § 1629 Abs. 1 S. 4 BGB (bei getrenntlebenden Eltern i.V.m. § 1687 Abs. 1 S. 5 BGB) besteht ein sog. **Notvertretungsrecht**. Liegt ein echter Notfall vor, der ein sofortiges Eingreifen erforderlich macht, ohne dass die Zustimmung des anderen Elternteils eingeholt werden könnte,<sup>131</sup> darf jeder Elternteil die Rechtshandlungen vornehmen, die zum Wohl des Kindes erforderlich sind. Der andere Elternteil ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

---

126 Dazu siehe unter e) aa)

127 So auch BeckOK BGB/Veit BGB § 1631b Rn. 11.1 m.w.N.

128 Dazu siehe unter b) cc).

129 Grüneberg/Götz BGB § 1638 Rn. 1.

130 Grüneberg/Götz BGB § 1629 Rn. 5 f.; BGH NJW 2020, 2182 (2184) = BeckRS 2020, 11013.

131 Grüneberg/Götz BGB § 1629 Rn. 12.

**Vertretungsverbote** bestehen im Bereich der Personensorge, z.B. gem. § 1629 Abs. 2a i.V.m. § 1598a Abs. 2 für den Antrag an das Familiengericht, die Einwilligung von Mutter bzw. Vater in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung zu ersetzen sowie gem. § 1631c S. 1 BGB für die Einwilligung in eine Sterilisation. Im Bereich der Vermögenssorge bestehen Vertretungsverbote z.B. bei Insichgeschäften, § 1629 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 1824 Abs. 2, § 181 BGB. Eltern dürfen also nicht in Vertretung des Kindes einen Vertrag mit sich selbst schließen. Weitere Vertretungsverbote betreffen gem. § 1629 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 1824 Abs. 1 Nr. 1 BGB insichähnliche Rechtsgeschäfte, worunter Verträge mit bestimmten, den Eltern nahestehenden Personen fallen, sowie gem. § 1641 BGB Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

### b) Inhaltliche Vorgaben für die Ausübung elterlicher Sorge

Die elterliche Sorge ist nach § 1627 S. 1 BGB zum **Wohl des Kindes** auszuüben. Nähere Bestimmungen enthalten § 1626 Abs. 2, 3, § 1631 Abs. 2 und § 1631a BGB.

Diese Vorschriften geben nur einen **groben Rahmen** vor. Innerhalb dieses Rahmens obliegt es den Eltern, wie sie mit dem Kind umgehen, welche Werte sie ihm vermitteln wollen und wie sie das Zusammenleben in der Familie ausgestalten.

#### Praxishinweis:

Deshalb dürfen Fachkräfte nicht der Versuchung erliegen, ihre eigenen Vorstellungen, wie Kinder am besten zu erziehen sind, gegen den Willen der Eltern durchzusetzen. Sie haben vielmehr das **Erziehungsprimat der Eltern** zu beachten.

### aa) Förderung der Selbständigkeit

So berücksichtigen Eltern nach § 1626 Abs. 2 BGB bei der Pflege und Erziehung die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem **verantwortungsbewusstem Handeln**. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

Die Vorschrift dient dazu, das Kind schrittweise auf jene Selbständigkeit und jenes Verantwortungsbewusstsein vorzubereiten, das es im Erwachsenenalter erreichen soll.<sup>132</sup> Kinder sollen zu **sozialer Teilhabe** erzogen werden.

132 MÜKoBGB/Huber BGB § 1626 Rn. 62 mit Verweis auf Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 8/2788, S. 34.

## V. Kinder- und Jugendhilferecht

### 2. Träger der Jugendhilfe

Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind neben staatlichen Einheiten Private. Insofern spricht man von der öffentlichen (= staatlichen) und der freien (= privaten) Jugendhilfe

#### a) Öffentliche Träger

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden gem. § 69 Abs. 1 SGB VIII durch Landesrecht, also von den Bundesländern bestimmt. Dabei wird zwischen **örtlichen** und **überörtlichen** Trägern unterschieden.

##### Beispiele:

**Baden-Württemberg:** Örtliche Träger sind die Landkreise, Stadtkreise und bestimmte (große) kreisangehörige Gemeinden; überörtlicher Träger ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales (§§ 1, 3, 5 LKJHG).

**Bayern:** Örtliche Träger sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden; überörtlicher Träger ist der Freistaat (Art. 15, 24 AGSG).

**Niedersachsen:** Örtliche Träger sind die Landkreise, kreisfreien Städte und bestimmte (große) kreisangehörige Gemeinden; überörtlicher Träger ist das Land (§§ 1, 9 Nds. AG SGB VIII).

**Nordrhein-Westfalen:** Örtliche Träger sind die Kreise, kreisfreien Städte sowie bestimmte Große und Mittlere kreisangehörige Städte; überörtliche Träger sind die Landschaftsverbände (§§ 1a f., 8 AG-KJHG).

Die örtlichen Träger errichten gem. § 69 Abs. 3 SGB VIII zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben jeweils ein **Jugendamt**, die überörtlichen Träger ein **Landesjugendamt**.

Dabei haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 79 SGB VIII für eine ausreichende (Personal-)Ausstattung der Jugendämter bzw. Landesjugendämter zu sorgen. Zudem haben sie die **Gesamtverantwortung** für die Erfüllung aller Aufgaben nach dem SGB VIII.

Dazu sind sie verpflichtet, eine **Jugendhilfeplanung** gem. § 80 SGB VIII zu betreiben. Diese besteht aus drei Planungsphasen:

- Im Rahmen der **Bestandsanalyse** ist der Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen.
- Die **Bedarfsanalyse** soll den Bedarf innerhalb eines mittelfristigen Zeitraums unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten ermitteln.
- Im Rahmen der **Maßnahmeplanung** sind die notwendigen Vorhaben unter Berücksichtigung unvorhersehbarer Bedarfe rechtzeitig und ausreichend zu planen.

Die Zuständigkeit der örtlichen bzw. überörtlichen Träger richtet sich nach § 85 SGB VIII. Nach dessen Abs. 1 besteht eine **Allzuständigkeit der örtlichen Träger**, soweit nicht nach Abs. 2 ausnahmsweise der überörtliche Träger zuständig ist oder gem. Abs. 4, 5 eine abweichende landesrechtliche Zuständigkeit besteht.

### Praxishinweis:

Lesen Sie sich die Vorschrift durch! Sie werden feststellen, dass für fast alle Aufgaben nach dem SGB VIII, die für Studium und Praxis der Kindheitspädagogik von Bedeutung sind, der örtliche Träger, i.d.R. also der Landkreis, zuständig ist!

### b) Freie Träger

Freie Träger sind alle **natürlichen und juristischen Personen** bzw. Personenvereinigungen unter Ausschluss des Staates. Dafür kommt es nicht darauf an, ob diese gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts sind und ob sie bundesweit oder nur in einer bestimmten Region tätig sind.<sup>279</sup>

### Beispiele:

Selbständige Tagespflegepersonen, eingetragene und nichteingetragene Vereine, BGB-Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Religionsgesellschaften.

Die freien Träger unterscheiden sich nicht nur in ihren Organisationsformen, sondern auch in ihrer inhaltlichen Ausrichtung. Insoweit spricht man von der **Pluralität** der freien Jugendhilfe: Diese ist nach § 3 Abs. 1 SGB VIII gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.

Nicht jeder Träger der freien Jugendhilfe ist allerdings ein sog. **anerkannter Träger** i.S.v. § 75 SGB VIII. Die Anerkennung setzt nach dessen Abs. 1 voraus,

- dass es sich um eine juristische Person oder Personenvereinigung – also nicht um eine Einzelperson – handelt,
- die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- aufgrund ihrer fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten kann und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Bedeutung hat die Anerkennung freier Träger für den **Funktionsschutz** nach § 4 Abs. 2 SGB VIII und für die (finanzielle) Förderung nach § 74 Abs. 1 S. 2, Abs. 6 SGB VIII.<sup>280</sup>

### c) Zusammenarbeit

Die freie Jugendhilfe ist für die öffentliche Jugendhilfe nicht unliebsame Konkurrenz. Vielmehr hat die öffentliche Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe nach § 4 Abs. 1 S. 1 SGB VIII zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien **partnerschaftlich zusammenzuarbeiten**.

279 FK/Münder SGB VIII § 3 Rn. 6.

280 Dazu s. unter c).

## V. Kinder- und Jugendhilferecht

Dabei hat die öffentliche Jugendhilfe gem. § 4 Abs. 1 S. 2 SGB VIII die **Selbständigkeit** der freien Jugendhilfe in Zielrichtung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

Einen sog. **Funktionsschutz der freien Jugendhilfe** enthält § 4 Abs. 2 SGB VIII.<sup>281</sup> Nach dieser Vorschrift soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können. Das bedeutet allerdings nicht, dass die öffentliche Jugendhilfe Einrichtungen aufgeben müsste, wenn ein anerkannter freier Träger die betreffende Aufgabe übernehmen möchte.

### 3. Leistungen und andere Aufgaben

Die Jugendhilfe erbringt Leistungen, hat aber auch andere Aufgaben.

Was im Einzelnen unter einer **Leistung** zu verstehen ist, ergibt sich aus § 2 Abs. 2 SGB VIII, die einzelnen Rechtsgrundlagen für diese Leistungen finden sich in §§ 11–41 SGB VIII. Mit Ausnahme der §§ 11 ff. SGB VIII (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) sowie §§ 41 f. SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung) sind die Leistungen Gegenstand dieses Lehrbuchs.<sup>282</sup>

#### Praxishinweis:

Beachten Sie aber dennoch, dass nicht nur hinsichtlich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gem. § 14 SGB VIII, sondern auch bei der **Jugendarbeit** nach § 11 und bei der **Jugendsozial- und Schulsozialarbeit** nach §§ 13 f. SGB VIII (trotz der insoweit missverständlichen Bezeichnung) Kinder zur Zielgruppe der Leistungen zählen. Insoweit handelt es sich um Betätigungsfelder der Kindheitspädagogik!

Gegenüber Leistungen **andere Aufgaben** werden in § 2 Abs. 3 SGB VIII aufgezählt; die Grundlagen dafür finden sich in §§ 42–60 SGB VIII. Wichtig sind in diesem Zusammenhang z.B. die Inobhutnahme bzw. vorläufige Inobhutnahme gem. §§ 42 f., die Aufgaben im Zusammenhang mit Verfahren vor den Familien- und Jugendgerichten gem. §§ 50 ff. sowie die Wahrnehmung von Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft gem. §§ 55 ff. SGB VIII. Weitere wichtige, in § 2 SGB VIII nicht genannte Aufgaben, die den Kinderschutz betreffen, werden durch §§ 8 ff. SGB VIII geregelt.

Zur Inanspruchnahme von Leistungen sind die Bürger nicht verpflichtet, während es sich bei den anderen Aufgaben um eine **hoheitliche Tätigkeit** handelt. So werden Leistungen von freier und öffentlicher Jugendhilfe erbracht, § 3 Abs. 2 S. 1 SGB VIII. Demgegenüber werden andere Aufgaben wie z.B. der Schutzauftrag bei

281 Vgl. BeckOK SozR/Winkler SGB VIII § 4 Rn. 15 m.w.N.

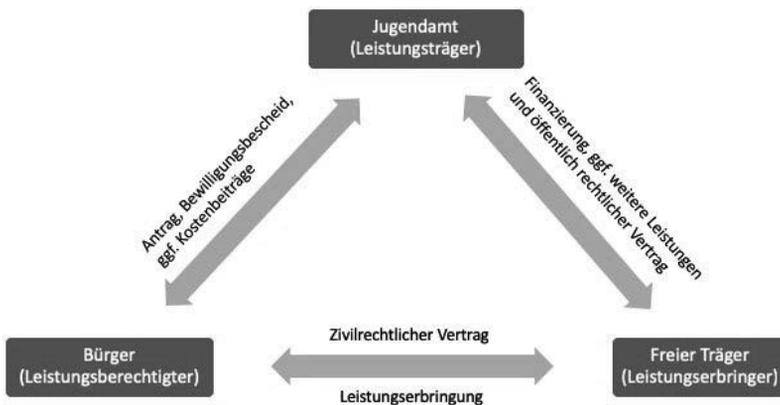
282 Dazu s. unter 6. bis 10. Zu §§ 11 ff. SGB VIII vgl. Schmidt, Jugendhilfe, S. 102 ff.; zu § 41 SGB VIII vgl. ebd., S. 197 ff.

Gefährdung des Kindeswohls grundsätzlich vom Staat, also von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen, § 3 Abs. 3 SGB VIII.

Soweit Leistungen von der freien Jugendhilfe erbracht werden, bedeutet das freilich nicht per se, dass die freie Jugendhilfe diese aus eigenen Mitteln **finanziert**.

So kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 74 SGB VIII die Gewährung von **Zuwendungen** an freie Träger in Betracht. Ebenso kann bei ambulanten Leistungen auf der Grundlage von § 77 SGB VIII ein **Vertrag** zwischen öffentlichem und freiem Träger geschlossen werden, der die Finanzierung beinhaltet. Letzteres ist mit Blick auf Erziehungsberatungsstellen oft der Fall. Die Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder wird nach Maßgabe von § 74a SGB VIII durch Landesrecht geregelt.<sup>283</sup> Und für stationäre bzw. teilstationäre Leistungen ist in §§ 78a ff. SGB VIII der Abschluss von Vereinbarungen vorgesehen.

Neben diesen Finanzierungsformen kommt bei Rechtsansprüchen auf Leistungen eine Kostenübernahme im Rahmen des **jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses** vor. Dabei beantragt der Bürger als Leistungsberechtigter eine Leistung beim Jugendamt, die er durch Bescheid bewilligt bekommt. Abhängig von der Art der Leistung wird er vom Jugendamt zu Kostenbeiträgen herangezogen. Zwischen dem Bürger und dem freien Träger als Leistungserbringer wird ein zivilrechtlicher Vertrag geschlossen, aufgrund dessen der freie Träger die geschuldete Leistung erbringt. Das Jugendamt schließlich finanziert die Leistung als Leistungsträger.<sup>284</sup>



#### Praxishinweis:

Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und freien Trägern, mit denen letztere verpflichtet werden sollen, ohne Einwilligung der Betroffenen Informationen über diese bzw. über die erbrachten Leistungen weiterzugeben („Berichts- und Mitteilungspflichten“), sind grundsätzlich **datenschutzrechtlich unzulässig**.<sup>285</sup>

283 Dazu s. unter 8. b) ee).

284 Ggf. erfolgt zusätzlich eine Direktzahlung des Bürgers an den freien Träger. Dies ist z.B. oft bei der Tagespflege der Fall.

285 LPK-SGB VIII/Schindler/Elmayer SGB VIII § 4 Rn. 31. Ein Weisungsrecht hat das Jugendamt gegenüber freien Trägern ohnehin nicht.

## V. Kinder- und Jugendhilferecht

---

Etwas anderes gilt nach Maßgabe von § 8a Abs. 4 SGB VIII bei **Gefährdung des Kindeswohls**.<sup>286</sup>

### 4. Grundsätze der Aufgabenerfüllung

Zu den Grundsätzen der Aufgabenerfüllung zählen das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII), die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 8 SGB VIII), die Grundausrichtung der Erziehung (§ 9 SGB VIII), die Beratung (§ 10a SGB VIII) und Vorgaben zum Datenschutz (§§ 61 ff. SGB VIII, 35 SGB I, 67 ff. SGB X).

#### a) Wunsch- und Wahlrecht

Nach § 5 Abs. 1 SGB VIII haben die Leistungsberechtigten das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu **wählen** und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Die Leistungsberechtigten sind auf diese Rechte ausdrücklich hinzuweisen.

Dieses Wunsch- und Wahlrecht wird in der Literatur als „Ausdruck des Gebots von Fachlichkeit im Sinne von **partizipativer Gestaltung pädagogischer Prozesse**“ bezeichnet.<sup>287</sup>

Erfasst werden **Einrichtungen aller Art** unter Einschluss gewerblicher freier Träger. Ebenso ist das Wunsch- und Wahlrecht nicht auf den Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beschränkt.<sup>288</sup>

Die Leistungsangebote müssen freilich in vergleichbarer Weise zur Deckung des Bedarfs geeignet sein.<sup>289</sup> Zudem ist das Wahlrecht nur anwendbar, wenn ein alternatives Angebot besteht. So ist der Jugendhilfeträger mit Blick auf die **Kindertagespflege** nicht verpflichtet, freie Plätze in der von den Eltern konkret gewünschten Einrichtung vorzuhalten und ggf. im Wege einer Kapazitätserweiterung zu schaffen.<sup>290</sup> Soweit nach § 24 Abs. 2 SGB VIII die frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung und in Kindertagespflege gleichwertig nebeneinander stehen,<sup>291</sup> kann nicht verlangt werden, zusätzliche Kapazitäten in einer Betreuungsform zu schaffen, solange in der anderen Betreuungsform ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.<sup>292</sup>

Entsprochen werden soll der Wahl bzw. den Wünschen gem. § 5 Abs. 2 S. 1 SGB VIII im ambulanten Bereich, soweit dies nicht mit **unverhältnismäßigen Mehrkosten** verbunden ist. Dazu nimmt man einen Kostenvergleich vor, in den einerseits die Kosten einbezogen werden, die entstünden, wenn der Wahl des Leistungsberechtigten gefolgt würde, andererseits die Kosten, mit denen zu rechnen wäre, wenn der Wahl nicht gefolgt würde.

---

286 Dazu s. unter 5. b).

287 So GK-SGB VIII/Wabnitz SGB VIII § 5 Rn. 2.

288 GK-SGB VIII/Wabnitz SGB VIII § 5 Rn. 5a f.; a.A. Krug/Riehle/Kunkel SGB VIII § 5 Rn. 10.

289 Krug/Riehle/Kunkel SGB VIII § 5 Rn. 8.

290 OVG Lüneburg NJW 2015, 970 (970) = BeckRS 2014, 59754; OVG Münster BeckRS 2014, 59754.

291 Dazu s. unter 8. e) bb).

292 VGH Kassel NJW 2014, 1753 (1754) = BeckRS 2014, 50060.

## VII. Arbeitsrecht

### Zusammenfassung

Für Fachkräfte, die ihre Arbeit auf Grundlage eines Arbeitsvertrages leisten, sind Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitsrechts von großer Bedeutung. In diesem Kapitel erhalten Sie daher zunächst einen Überblick über dieses wichtige Rechtsgebiet und erfahren Näheres zu dem für das Arbeitsrecht zentralen Begriff des Arbeitnehmers. Außerdem können Sie mithilfe der Lektüre dieses Kapitels grundlegende Kenntnisse im Hinblick auf den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen sowie die Formulierung und Bewertung von Arbeitszeugnissen erwerben. Das Kapitel enthält außerdem einen Exkurs zum Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände.

### 1. Überblick

Das Arbeitsrecht beinhaltet das Recht für abhängig Beschäftigte (Arbeitnehmer).<sup>716</sup> Beim Arbeitsrecht handelt es sich nicht um ein geschlossenes Rechtsgebiet, vielmehr umfasst es eine **Vielzahl** europarechtlicher, verfassungsrechtlicher, privatrechtlicher, öffentlich-rechtlicher und kollektivrechtlicher Vorschriften.<sup>717</sup> Diese Regelungen dienen v.a. dem Ziel, Arbeitnehmer im bestehenden Arbeitsverhältnis zu schützen.<sup>718</sup>

Obwohl es immer wieder Pläne gab, das unübersichtlich gewordene Arbeitsrecht in einem **Arbeitsgesetzbuch** zusammenzufassen, hatten alle Bemühungen auf diesem Gebiet bislang keinen Erfolg.<sup>719</sup> Vor mehr als 30 Jahren wurde in Artikel 30 Abs. 1 Nr. 1 des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag)<sup>720</sup> festgelegt, dass es Aufgabe der gesamtdeutschen Gesetzgebung sei, „das Arbeitsvertragsrecht sowie das öffentlich-rechtliche Arbeitszeitrecht einschließlich der Zulässigkeit von Sonn- und Feiertagsarbeit und den besonderen Frauenarbeiterschutz möglichst bald einheitlich neu zu kodifizieren.“ Trotz dieser eindeutigen Regelung ist jedoch bis zum heutigen Tage eine Kodifikation des Arbeitsvertragsrechts nicht gelungen.

Zahlreiche **Rechtsquellen** wirken auf das Arbeitsverhältnis ein, die das Arbeitsrecht zu einem besonders komplexen Rechtsgebiet machen. Hierzu gehören folgende Rechtsquellen:

- Internationales und supranationales Recht (insbesondere der Europäischen Union),
- Grundgesetz,
- einfachgesetzliche Regelungen,

716 Preis/Temming, S. 1 Rn. 1; Reinhardt/Klose, S. 15.

717 Preis/Temming, S. 1 Rn. 1.

718 Preis/Temming, S. 1 Rn. 1.

719 Preis/Temming, S. 7 Rn. 26.

720 BGBl. 1990 II S. 889.

## VII. Arbeitsrecht

---

- Rechtsverordnungen und Satzungen,
- Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen sowie
- arbeitsvertragliche Vereinbarungen.<sup>721</sup>

Zu berücksichtigen sind darüber hinaus zahlreiche **Gestaltungsfaktoren** auf der arbeitsvertraglichen Ebene; zu diesen gehören:

- arbeitsvertragliche Einheitsregelungen,
- Gesamtzusagen,
- betriebliche Übung,
- Direktionsrecht (sog. Weisungsrecht).<sup>722</sup>

Schließlich sind gerichtliche Entscheidungen von ganz erheblicher Bedeutung für das Arbeitsrecht.<sup>723</sup> Dies ist Folge dessen, dass wichtige Teile des Arbeitsrechts nicht oder nur rudimentär durch die Gesetzgebung normiert worden sind und bestehende Lücken durch die **Arbeitsgerichte** im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung geschlossen worden sind.<sup>724</sup>

Das Arbeitsrecht wird in das **Individualarbeitsrecht**, das **Kollektivarbeitsrecht** sowie das **Arbeitsschutzrecht** unterteilt.<sup>725</sup>

### a) Individualarbeitsrecht

Zum Individualarbeitsrecht zählen die Regelungen über die Anbahnung, den Inhalt, den Übergang sowie die Beendigung des Arbeitsverhältnisses.<sup>726</sup> Im Zentrum stehen die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien des Arbeitsverhältnisses: dem Arbeitnehmer auf der einen und dem Arbeitgeber auf der anderen Seite.<sup>727</sup> Das Arbeitsverhältnis wird regelmäßig<sup>728</sup> durch einen **Arbeitsvertrag** im Sinne des § 611a BGB begründet.<sup>729</sup> Dieser Vertrag ist gemäß § 611a Abs. 1 S. 1 BGB dadurch gekennzeichnet, dass der Arbeitnehmer im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist. Der Arbeitgeber ist nach § 611a Abs. 2 BGB zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

### b) Kollektivarbeitsrecht

Zum kollektiven Arbeitsrecht hingegen gehören die Rechtsbeziehungen der **arbeitsrechtlichen Koalitionen** (Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, einzelne Arbeitgeber) und Belegschaftsvertretungen (Betriebsräte, Sprecherausschüsse, Perso-

---

721 Preis/Temming, S. 85 Rn. 377 f.; Reinhardt/Klose, S. 16 ff.

722 Preis/Temming, S. 85 Rn. 378.

723 Preis/Temming, S. 86 Rn. 379.

724 Preis/Temming, S. 86 Rn. 379.

725 Preis/Temming, S. 1 Rn. 3; Reinhardt/Klose, S. 16.

726 Preis/Temming, S. 1 Rn. 3.

727 Preis/Temming, S. 26 Rn. 121.

728 Zu den Ausnahmen vgl. ErfK/Preis BGB, § 611a Rn. 343.

729 Preis/Temming, S. 26 Rn. 121.

nalräte, Mitarbeitervertretungen) sowohl zu ihren Mitgliedern als auch im Verhältnis untereinander.<sup>730</sup>

In diesem Kontext sind etwa Fragen des Tarifrechts, des Arbeitskampfrechts und des Betriebsverfassungsrechts von Bedeutung.<sup>731</sup> Auch hier steht das Ziel im Fokus, das **Machtungleichgewicht** zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern auszugleichen und für alle Beteiligten ausreichende Sicherheit innerhalb der bestehenden Arbeitsbeziehungen zu gewährleisten.<sup>732</sup> Vor diesen Hintergrund umfasst das kollektive Arbeitsrecht insbesondere Normen und Rechtsgrundsätze, die Voraussetzungen und Grenzen des Tätigwerdens von Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden, einzelnen Arbeitgebern, Betriebsräten, Personalräten und Mitarbeitervertretungen bestimmen.<sup>733</sup>

**Tarifverträge** werden von Gewerkschaften, einzelnen Arbeitgebern sowie Vereinigungen von Arbeitgebern ausgehandelt; diese Akteure werden gemäß § 2 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz (TVG) als Tarifvertragsparteien bezeichnet. Außerdem können nach § 2 Abs. 2 TVG Zusammenschlüsse von Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern (Spitzenorganisationen) im Namen der ihnen angeschlossenen Verbände Tarifverträge abschließen, wenn sie eine entsprechende Vollmacht besitzen.

Die Rechtsnormen des Tarifvertrages, die den Inhalt, den Abschluss oder die Beendigung von Arbeitsverhältnissen ordnen, gelten nach § 4 Abs. 1 TVG unmittelbar und zwingend zwischen den beiderseits Tarifgebundenen, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen. Eine Ausweitung der Bindungswirkung des Tarifvertrags über die Mitglieder der Koalitionen hinaus kann durch die sogenannte **Allgemeinverbindlicherklärung** gemäß § 5 TVG erfolgen.<sup>734</sup> Diese Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrags durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat nach § 5 Abs. 4 S. 1 TVG zur Folge, dass auch nicht tarifgebundene Arbeitnehmer sowie Arbeitgeber vom Tarifvertrag erfasst werden.<sup>735</sup>

Im Rahmen eines **Arbeitsvertrages** kann zudem **auf Tarifvertragsnormen Bezug genommen** werden mit der Folge, dass die auf diese Weise in den Arbeitsvertrag einbezogenen Normen schuldrechtlicher Inhalt des Arbeitsvertrags werden und somit auch bei fehlender Tarifgebundenheit tarifvertragliche Regelungen Anwendung finden.<sup>736</sup>

Das **kirchliche Selbstbestimmungsrecht** ermöglicht den kirchlichen Trägern, für die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer eigene arbeitsrechtliche Regelungen zu entwickeln.<sup>737</sup> Bei den sogenannten Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR), die von paritätisch besetzten arbeitsrechtlichen Kommissionen beschlossen werden, handelt es

730 Preis/Temming, S. 1 Rn. 6.

731 Preis/Temming, S. 1 f. Rn. 6.

732 Preis/Temming, S. 2 Rn. 7.

733 Ebd.

734 Preis/Temming, S. 153 Rn. 662.

735 Ebd.

736 Preis/Temming, S. 156 Rn. 675.

737 Reinhardt/Klose, S. 23.

## VII. Arbeitsrecht

---

sich nach ständiger Rechtsprechung allerdings nicht um Tarifverträge, sondern um allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne der §§ 305 ff. BGB.<sup>738</sup>

Neben Tarifverträgen zählen **Betriebsvereinbarungen** zu den kollektivrechtlichen Verträgen, die den Arbeitsvertragsinhalt mit unmittelbarer und zwingender Wirkung gestalten können.<sup>739</sup> Betriebsvereinbarungen werden zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat ausgehandelt; die gesetzlichen Grundlagen sind im Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) geregelt. Das BetrVG beinhaltet „die arbeitsrechtliche Grundordnung für die Zusammenarbeit des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer im Betrieb“<sup>740</sup> und enthält u.a. zahlreiche Regelungen zur betrieblichen Mitwirkung und Mitbestimmung des Betriebsrats.

Gegenstände der betrieblichen Mitwirkung und Mitbestimmung sind:

- soziale Angelegenheiten (§§ 87 ff., 112 ff. BetrVG),
- die Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung (§§ 90 f. BetrVG),
- personelle Angelegenheiten (§§ 92 ff. BetrVG) und
- wirtschaftliche Angelegenheiten (§§ 106 ff. BetrVG).<sup>741</sup>

Im Bereich des öffentlichen Dienstes (Verwaltungen, Betrieben und Gerichten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) werden anstelle von Betriebsräten Personalräte gewählt. Die gesetzlichen Regelungen sind im Bundespersonalvertretungsgesetz bzw. in den Personalvertretungsgesetzen der Länder zu finden.<sup>742</sup> Im kirchlichen Bereich werden sogenannte Mitarbeitervertretungen gewählt, entsprechende Regelungen enthalten die verschiedenen Mitarbeitervertretungsgesetze bzw. die Mitarbeitervertretungsordnungen. Anstelle von Betriebsvereinbarungen werden im öffentlichen Dienst und im kirchlichen Bereich zwischen der Dienststellenleitung und dem Personalrat bzw. der Mitarbeitervertretung Dienstvereinbarungen abgeschlossen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

### c) Arbeitsschutzrecht

Zum Teil gewährleistet der Staat den gesetzlichen Schutz der Arbeitnehmer vor **Gefahren am Arbeitsplatz** durch Zwang und Aufsicht selbst und überlässt den Arbeitnehmern und ihren Schutzvertretungen die Geltendmachung von Rechten nicht bzw. nicht allein. In diesem Kontext wird von Arbeitsschutzrecht im engeren Sinne gesprochen, zu den wichtigen Gesetzen zählen zum Beispiel das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und das Arbeitszeitgesetz.<sup>743</sup>

---

738 BAG NZA 2019, 166.

739 Preis/Temming, S. 2 Rn. 8.

740 BeckOK ArbR/Besgen BetrVG § 1 Rn. 1.

741 Trenczek, S. 793.

742 Trenczek, S. 793.

743 Zum ganzen Absatz Preis/Temming, S. 2 Rn. 9.

## d) Arbeitsgerichtsbarkeit

Damit Arbeitnehmer ihre Ansprüche effektiv durchsetzen können und zugleich die berechtigten Interessen der Arbeitgeber hinreichend Berücksichtigung finden, existiert für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis eine **Sondergerichtsbarkeit** in Form der Arbeitsgerichtsbarkeit.<sup>744</sup> Diese hat mit dem Arbeitsgerichtsgesetz, das auf der Zivilprozessordnung aufbaut, eine eigene Verfahrensordnung.<sup>745</sup>

## 2. Begriff des Arbeitnehmers

Zentrale Bedeutung für die Anwendung arbeitsrechtlicher Regelungen ist der Begriff des Arbeitnehmers.<sup>746</sup> Nur wenn ein Arbeitsverhältnis vorliegt und eine der beiden Vertragsparteien als Arbeitnehmer angesehen werden kann, sind alle Vorschriften des in der Regel den Arbeitnehmer schützenden Arbeitsrechts anwendbar.<sup>747</sup> Fehlt es hingegen an einer entsprechenden Zuordnung, sind die arbeitsrechtlichen Schutzregelungen regelmäßig nicht anzuwenden, es sei denn, es kommt ausnahmsweise eine analoge Anwendung in Betracht.<sup>748</sup> Arbeitnehmer ist, „wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags im Dienste eines anderen zur Leistung **weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit** in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist.“<sup>749</sup> Auf Grundlage dieser Definition ist im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung im konkreten Fall zu entscheiden, ob eine Person als Arbeitnehmer anzusehen ist.

## 3. Abschluss des Arbeitsvertrages

Wie jeder andere Vertrag kommt auch der Arbeitsvertrag im Sinne des § 611a BGB durch zwei aufeinander bezogene **Willenserklärungen** – Angebot und Annahme – zustande. Die Schriftform ist grundsätzlich keine Wirksamkeitsvoraussetzung.<sup>750</sup> In Ausnahmefällen kann jedoch der Abschluss eines Arbeitsvertrages selbst oder auch seine spätere Ergänzung einem Schriftformerfordernis unterliegen, wenn dies im Arbeitsvertrag, in einem Tarifvertrag oder gesetzlich festgelegt wurde.<sup>751</sup>

Durch § 2 Abs. 1 S. 1 des Nachweisgesetzes (**NachwG**) wird der Arbeitgeber verpflichtet, die wesentlichen Vertragsbedingungen des Arbeitsverhältnisses innerhalb bestimmter – in § 2 Abs. 1 S. 4 NachwG aufgelisteten – Fristen schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhandigen. In die Niederschrift sind nach § 2 Abs. 1 S. 2 NachwG mindestens aufzunehmen:

744 Schaub/Linck § 1 Rn. 6.

745 Schaub/Linck § 1 Rn. 6.

746 Ascheid/Preis/Schmidt, 1. Teil C 1. Rn. 1.

747 BeckOK ArbR/Joussen BGB § 611a Rn. 6.

748 BeckOK ArbR/Joussen BGB § 611a Rn. 6.

749 BAG NZA 2021, 552 (Rn. 31); BAG NJW 2002, 2411 (2412) = NZA 2002, 787 (788) = BeckRS 2001, 30226097.

750 BeckOK ArbR/Joussen BGB § 611a Rn. 87. Zu Angebot und Annahme s. unter III. 1. a).

751 BeckOK ArbR/Joussen BGB § 611a Rn. 88.

## VII. Arbeitsrecht

---

- „1. der Name und die Anschrift der Vertragsparteien,
2. der Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses,
3. bei befristeten Arbeitsverhältnissen: das Enddatum oder die vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses,
4. der Arbeitsort oder, falls der Arbeitnehmer nicht nur an einem bestimmten Arbeitsort tätig sein soll, ein Hinweis darauf, dass der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt werden oder seinen Arbeitsort frei wählen kann,
5. eine kurze Charakterisierung oder Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit,
6. sofern vereinbart, die Dauer der Probezeit,
7. die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Vergütung von Überstunden, der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts, die jeweils getrennt anzugeben sind, und deren Fälligkeit sowie die Art der Auszahlung,
8. die vereinbarte Arbeitszeit, vereinbarte Ruhepausen und Ruhezeiten sowie bei vereinbarter Schichtarbeit das Schichtsystem, der Schichtrhythmus und Voraussetzungen für Schichtänderungen,
9. bei Arbeit auf Abruf nach § 12 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes:
  - a) die Vereinbarung, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen hat,
  - b) die Zahl der mindestens zu vergütenden Stunden,
  - c) der Zeitrahmen, bestimmt durch Referenztage und Referenzstunden, der für die Erbringung der Arbeitsleistung festgelegt ist, und
  - d) die Frist, innerhalb derer der Arbeitgeber die Lage der Arbeitszeit im Voraus mitzuteilen hat,
10. sofern vereinbart, die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden und deren Voraussetzungen,
11. die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs,
12. ein etwaiger Anspruch auf vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung,
13. wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung über einen Versorgungsträger zusagt, der Name und die Anschrift dieses Versorgungsträgers; die Nachweispflicht entfällt, wenn der Versorgungsträger zu dieser Information verpflichtet ist,
14. das bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses von Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuhaltende Verfahren, mindestens das Schriftformerfordernis und die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses, sowie die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage; § 7 des Kündigungsschutzgesetzes ist auch bei einem nicht ordnungsgemäßen Nachweis der Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage anzuwenden,

15. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sowie Regelungen paritätisch besetzter Kommissionen, die auf der Grundlage kirchlichen Rechts Arbeitsbedingungen für den Bereich kirchlicher Arbeitgeber festlegen.“

Der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen in elektronischer Form ist nach § 1 Abs. 1 S. 3 NachwG ausgeschlossen. Erhält der Arbeitnehmer keine schriftliche Niederlegung, wirkt sich dies auf den Bestand des Arbeitsvertrages nicht aus. Ein Verstoß gegen das Nachweisgesetz hat allerdings zur Folge, dass bei etwaigen Rechtsstreitigkeiten **Beweiserleichterungen** für den Arbeitnehmer gelten.<sup>752</sup>

Aus § 620 Abs. 1 und 3 BGB i.V.m. §§ 14 ff. **Teilzeit- und Befristungsgesetz** (TzBfG) folgt, dass ein Arbeitsverhältnis auch für einen befristeten Zeitraum abgeschlossen werden kann.<sup>753</sup> Die Befristung eines Arbeitsvertrages bedarf nach § 14 Abs. 4 TzBfG zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das befristete Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf einer bestimmten Zeit oder mit Erreichen des vereinbarten Zwecks, ohne dass eine Kündigung erklärt werden muss.<sup>754</sup> Während der Laufzeit eines befristeten Arbeitsvertrages kann dieser nach § 15 Abs. 3 TzBfG lediglich dann ordentlich gekündigt werden, wenn dies einzelvertraglich oder im anwendbaren Tarifvertrag vereinbart ist. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist jedoch vor Ablauf der Befristung möglich, wenn die Voraussetzungen des § 626 BGB vorliegen.

Das TzBfG schränkt die Zulässigkeit befristeter Arbeitsverträge ein, um den **unbefristeten Arbeitsvertrag als Regeltypus** zu stärken und eine Umgehung des Kündigungsschutzes zu verhindern.<sup>755</sup> Gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 TzBfG ist die Befristung eines Arbeitsvertrages bei Vorliegen eines sachlichen Grundes zulässig. Ein sachlicher Grund liegt nach § 14 Abs. 1 S. 2 TzBfG insbesondere vor, wenn

1. der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht,
2. die Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium erfolgt, um den Übergang des Arbeitnehmers in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern,
3. der Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers beschäftigt wird,
4. die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt,
5. die Befristung zur Erprobung erfolgt,
6. in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe die Befristung rechtfertigen,

752 Zum ganzen Absatz Reinhardt/Klose, S. 46.

753 Preis/Temming, S. 69 Rn. 291.

754 Preis/Temming, S. 69 Rn. 291.

755 Preis/Temming, S. 69 Rn. 292.

## VII. Arbeitsrecht

---

7. der Arbeitnehmer aus Haushaltsmitteln vergütet wird, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind, und er entsprechend beschäftigt wird<sup>756</sup> oder
8. die Befristung auf einem gerichtlichen Vergleich beruht.

Die Befristung eines Arbeitsverhältnisses **ohne Vorliegen eines Sachgrundes** ist bei einer erstmaligen Beschäftigung eines Arbeitnehmers für die Dauer von maximal zwei Jahren gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 TzBfG zulässig; bis zu dieser Gesamtdauer von zwei Jahren ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig. Gemäß § 14 Abs. 3 TzBfG können durch Tarifvertrag die Anzahl der Verlängerungen oder die Höchstdauer der Befristung abweichend festgelegt werden; im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages können nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anwendung der tariflichen Regelungen vereinbaren. Eine längere Befristung ohne Sachgrund ist bei der Neugründung eines Unternehmens nach § 14 Abs. 2a TzBfG und bei der Beschäftigung eines älteren Arbeitnehmers bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 3 TzBfG zulässig.

### 4. Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Arbeitsverhältnisse können auf verschiedene Weise beendet werden. Der wichtigste Beendigungstatbestand ist die Kündigung, die von Seiten des Arbeitnehmers oder von Seiten des Arbeitgebers entweder als ordentliche (fristgerechte) oder – sofern ein wichtiger Grund gemäß § 626 Abs. 1 BGB gegeben ist – als außerordentliche (regelmäßig fristlose) Kündigung erfolgen kann.<sup>757</sup>

Mit der **ordentlichen Kündigung** wird das Arbeitsverhältnis fristgerecht beendet. Die Kündigungsfrist ergibt sich entweder aus einer Regelung im Arbeitsvertrag, in einem anzuwendenden Tarifvertrag oder aus § 622 BGB. Der Zugang der Kündigung ist maßgeblich für die Berechnung der Kündigungsfrist.

Die **außerordentliche Kündigung** hingegen führt gemäß § 626 BGB zur sofortigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Eine außerordentliche Kündigung kann gemäß § 626 Abs. 1 BGB lediglich dann erfolgen, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer der kündigenden Person unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Diese Regelung gilt für Arbeitnehmer sowie Arbeitgeber gleichermaßen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) kennt das Gesetz **keine „absoluten“ Kündigungsgründe**; vielmehr sei jeder Einzelfall gesondert zu bewerten. Im Rahmen dieser Bewertung sei auf der ersten Stufe zu prüfen, ob der Sachverhalt ohne seine besonderen Umstände „an sich“, d. h. typischerweise

---

756 Die Zulässigkeit der Befristung aus haushaltsrechtlichen Gründen ist rechtlich umstritten, vgl. zu den Einzelheiten BeckOK ArbR/Bayreuther TzBfG § 14 Rn. 73–75.

757 Preis/Temming, S. 522 Rn. 2481.

als wichtiger Grund geeignet sei.<sup>758</sup> Anschließend sei auf der zweiten Stufe zu prüfen, ob der oder dem Kündigenden die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Falls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile – jedenfalls bis zum Ablauf der Kündigungsfrist – zumutbar sei oder nicht.<sup>759</sup>

Die außerordentliche Kündigung kann nach § 626 Abs. 2 S. 1 BGB nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die **Frist** beginnt gemäß § 626 Abs. 2 S. 2 BGB mit dem Zeitpunkt, in dem die kündigungsberechtigte Person von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erhält.

Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Kündigung oder Auflösungsvertrag bedarf gemäß § 630 BGB zu ihrer Wirksamkeit der **Schriftform**; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Diese Vorschrift gilt für Arbeitnehmer sowie Arbeitgeber gleichermaßen.

Die Kündigungsfreiheit der Arbeitgeber wird durch den allgemeinen und besonderen **Kündigungsschutz** eingeschränkt. Im Geltungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) ist eine Kündigung lediglich dann wirksam, wenn sie sozial gerechtfertigt ist. Ob das KSchG auf ein Arbeitsverhältnis Anwendung findet, ist abhängig von der Größe des Betriebs und von der Erfüllung der Wartezeit durch den Arbeitnehmer. Hat das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2004 oder später begonnen, findet das KSchG gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 KSchG dann Anwendung, wenn in dem Betrieb in der Regel mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigt sind. Hat das Arbeitsverhältnis bereits am 31. Dezember 2003 bestanden, findet das KSchG gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 KSchG dann Anwendung, wenn in dem Betrieb am 31. Dezember 2003 in der Regel mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt waren, die zum Zeitpunkt der Kündigung noch im Betrieb beschäftigt sind. Personen, die erst nach dem 31. Dezember 2003 eingestellt werden, sind insoweit nicht zu berücksichtigen. Um die Wartezeit zu erfüllen, muss das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der Kündigung gemäß § 1 Abs. 1 KSchG mehr als sechs Monate bestehen.

Außerdem sind einzelne Personengruppen – beispielsweise **schwängere Arbeitnehmerinnen, junge Mütter in den ersten Wochen nach der Geburt**,<sup>760</sup> Arbeitnehmer in **Elternzeit**, Familienpflegezeit oder Pflegezeit, Mitarbeitende mit **Schwerbehinderung** sowie Mandatsträger – gesondert und verstärkt vor der Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses geschützt.

Besteht im Betrieb ein Betriebsrat, so ist dieser nach § 102 Abs. 1 S. 1 BetrVG vor jeder Kündigung zu hören. Eine ohne Anhörung des Betriebsrates ausgesprochene Kündigung ist gemäß § 102 Abs. 1 S. 3 BetrVG unwirksam. Liegt auf Seiten der zu kündigenden Person eine Schwerbehinderung vor, so ist vor Ausspruch der Kündigung außerdem die Schwerbehindertenvertretung anzuhören. Die Kündigung eines Menschen mit Schwerbehinderung, die der Arbeitgeber ohne eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausspricht, ist gemäß § 178 Abs. 2

758 BAG NZA 2010, 1227 (1229) = BeckRS 2010, 70178.

759 BAG NZA 2010, 1227 (1229) = BeckRS 2010, 70178.

760 Vgl. zu Einzelheiten § 17 Mutterschutzgesetz.

## Stichwortverzeichnis

Die Angaben verweisen auf die Seitenzahlen des Buches.

- 2
- 24-Stunden-Kita 149
- 5
- 5-Tages-Gruppen 131
- A**
- Abänderung gerichtlicher Entscheidungen
- Abstammung 28, 41
- Abstammungsgutachten 43, 45, 87
- Abwehrrechte 24
- Adoption 41, 46
  - Adoptionsverbote 52
  - Altersdifferenz 52
  - Antrag 47
  - Aufhebung 53
  - Ausforschungsverbot 53
  - Bindung an Pflegeeltern 51
  - Blankooption 48
  - Eignung Adoptionsbewerber 51
  - Einwilligung Ehegatten 50
  - Einwilligung Eltern 48
  - Einwilligung Kind 47
  - Einzelannahme 46
  - Eltern-Kind-Verhältnis 51
  - gemeinsame Annahme 46
  - Höchstalter 47
  - Inkognitooption 48
  - Kettenoption 52
  - Kindeswohl 51
  - Mindestalter 47
  - Name des Kindes 53
  - Probewohnen 51
  - Rechtswirkungen 52
  - Verwandtschaftsverhältnisse 52
  - Widerruf Einwilligung 48, 49
  - Zwangsoption 49
- Adoptionspflege 51, 78, 160
- Adoptionsverbote 52
- Affektreaktionen 37
- Akzeptanz 152
- Alkoholentzug 129
- Alkoholismus 68, 74
- Alleinerziehende 125, 196
- Alleinsorge, Übertragung 66
  - streitige 67
  - unstreitige 66
- Allgemeiner Teil des SGB 101
- Allgemeinverbindlicherklärung 209
- Alltagssorge 64
- Alter 110
- Amtshaftung 39, 136, 147
- Amtspflichtverletzung 39
- Amtsvormundschaft
- Anbrüllen 61
- Andere Aufgaben (gegenüber Leistungen) 104
- Anfangsverdacht 46
- Anfechtung 41
- Anfechtungsklage 170
- Angebot 33
- Angemessenheit 77
- Annahme 33
- Annahme als Kind 46
- Anordnung, einstweilige 170
- Anschauungen, religiöse und politische 28
- Anschrift 110
- Anspruchsgrundlagen 17
- Anwalt des Kindes
- Anzeigepflicht von Straftaten 117
- Apps, nicht altersgerechte 75
- Arbeiterwohlfahrt 138
- Arbeitgeberverbände 208
- Arbeitnehmer, Begriff 211
- Arbeitsförderung 101, 122
- Arbeitsgerichtsbarkeit 211
- Arbeitsgerichtsgesetz 211
- Arbeitsgesetzbuch 207
- Arbeitsleben, Teilhabe 167
- Arbeitsrecht 17
- Arbeitsschutzrecht 210
- Arbeitsvertrag 208, 211
- arbeitsvertragliche Einheitsregelungen 208
- Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) 209
- Arbeitszeugnis 216

## Stichwortverzeichnis

---

- Ärzte 120, 154  
Asthma 74  
Asylrecht 23  
Au-Pairs 143  
Aufsätze 20  
Aufsicht 56  
Aufsichtspflichtige, Haftung 39  
Aufwendungsersatz bei selbstbeschafftem Kita-Platz 147  
Ausbürgerung 23  
Auskunftsrechte von Eltern 81  
– Hilfestellung 127  
Ausländer, unbegleitete minderjährige 90  
Ausländische Minderjährige, unbegleitete  
Auslieferung 23  
Außendienstmitarbeiter 131  
Außengelände 39  
Auswanderung 74  
Autismus, frühkindlicher 167
- B**
- Babyklappe 90  
Babysitting 133, 143  
Baden-Württemberg 32, 102, 132, 151  
Basiselterngeld 175  
Bayern 102, 132, 151  
Bedarfe für Unterkunft und Heizung 198  
Bedarfsanalyse 102  
Bedarfsgemeinschaft 191, 192  
Bedingungssatz 18  
Bedürfnisse, soziale und kulturelle 109  
Beförderung zur Schule 203  
Befruchtung, künstliche 43  
Begrüßungsschreiben 122  
Behinderung 28  
Beistandschaft 88  
Bekennnisfreiheit 23, 28  
Bekleidung, mangelhafte 73  
Bereitschaftspflege 78, 118, 160  
Berufsausbildung von Eltern 128  
Berufserfahrung 230  
Berufsheimnisträger 119  
– Beratungsanspruch 120  
– Fahrplan bei Kindeswohlgefährdung 120  
– Unterrichtung Jugendamt 121  
Berufspsychologen 120  
Berufsvormund  
Berufswahl 60  
Beschlüsse 20  
Beschneidung 55  
Besonderer Vertrauensschutz  
Bestandsanalyse 102  
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen 108  
Betreuung, überwiegende 129  
Betreuungshilfe  
Betreuungsunterhalt 126  
betriebliche Übung 208  
Betriebskosten 199  
Betriebsräte 208  
Betriebsvereinbarungen 210  
Betroffenenerhebung  
Beurkundung 43  
Beziehungskompetenzen 123  
Bezugspersonen 69  
– Umgangsrecht 86  
Bildung und Teilhabe, Leistungen 180, 186, 202  
Bildung, Teilhabe 167  
Bildungsmaßnahme, berufliche 147  
Bindungen 69, 81, 152  
Bindungsabbrüche 61, 86, 98  
Bindungsstörungen 166  
Bindungstoleranz 61, 67  
Binnenschiffer 131  
Blankooption 48  
Bluttransfusion 77  
Bluttransfusionen, Ablehnung von 73  
Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis 23  
Bundesebene 15  
Bundestag 15  
Bundesverfassung 15  
Bürgergeld 187
- C**
- Cannabis 166  
Care-Arbeit und Erwerbstätigkeit, Teilung 82  
Caritas 138

- Computer 56  
conditio sine qua non 38
- D**
- Daten, personenbezogene 110  
Datenminimierung 111  
Definition 18  
Definitionssatz 18  
Delikt 37  
Deliktsfähigkeit 37  
Demokratieprinzip 30  
Desinteresse, völliges 68  
Deutscher Caritasverband  
Deutsches Rotes Kreuz 138  
Diakonie 138  
Dienstvertrag 36  
Direktionsrecht 208  
Diskriminierungsverbote 28  
Dissertationen 19  
Disziplin, Mangel an 37  
DNA-Untersuchung  
Domino-Theorie  
Dreiecksverhältnis, jugendhilferechtliches 105, 144  
Dritterhebung von Daten  
Drittwirkung, mittelbare 25  
Drogen 166  
Drogenabhängigkeit 68, 84  
Drogensucht 74
- E**
- E-Mail 80, 94  
Ehe 23, 29  
Eheberater 120  
Eidesstattliche Versicherung 48  
Eigenheim 199  
Eigentum 23, 37  
Eigentumswohnung 199  
Eilrechtsschutz 170  
Eingliederung in Arbeit 147  
Eingliederungshilfe 71, 122, 165  
– ambulante 166  
– durch Pflegepersonen 167  
– Eignung, Notwendigkeit 167  
– Gesundheitsbeeinträchtigung 165  
– Hilfeplanverfahren 168  
– in Tageseinrichtungen 167  
– Kostenbeiträge 165  
– Leistungen 167  
– persönliches Budget 167  
– seelische Behinderung, drohende 166  
– SGB VIII bzw. SGB IX 165  
– Teilhabebeeinträchtigung 166  
– teilstationäre 166  
– über Tag und Nacht 167  
– Zielsetzung 167  
Eingriff 24  
Eingriffsgrundlagen 17  
Eingruppierung 220  
Einkommenssteuer 179  
Einrichtungsgarantien 25  
Einschließen von Kindern 57  
Einsichtsfähigkeit 37  
Einwilligung 34, 38  
Einwilligungsfähigkeit 55  
Einzelvormundschaft  
Einzelwohnen, betreutes 162  
Elterliche Sorge 54  
– gemeinsame 61  
– Leitbild 61  
Elterliche Sorge, Entziehung 75  
Eltern-Kind-Entfremdung  
Eltern-Kind-PAS  
Eltern-Kind-Trennung 77  
Eltern-Kind-Verhältnis 51  
Elternabende 136  
Elternarbeit 160  
Elternausschüsse 136  
Elternbeiräte 136  
Elternbeiträge (Kita)  
– Landesrecht 151  
– Satzung 151  
– Staffelung 151  
– Übernahme durch Jugendamt 151  
Elternbetreuung 73  
Elternebene 63, 66, 67, 81, 124  
Elterngeld 174  
Elterngeld Plus 175  
Elterninitiativen 138  
Elternrecht 23, 29  
Elternverantwortung 29  
Embryonenspende 41

## Stichwortverzeichnis

---

- Entfremdung 85  
Entgeltvereinbarung 107  
Entschädigung, Soziale 101  
Entscheidungen des FamG, Abänderung 87  
Entwicklungsschwierigkeiten 155  
Erbrecht 17, 23  
Erforderlichkeit 76  
Ergänzungspfleger  
– Beratung und Unterstützung 126  
– Bestellung 95  
– Kindeswohlgefährdung 72  
Ergebnissatz 19  
Erheben von Daten  
Erklärungen, Ersetzung 75  
Erkrankung von Eltern 129  
Ermittlungsverfahren 218  
Ernährung, mangelhafte 73  
Erprobungsdrang 37  
Erreichbarkeit 192  
Erstausstattungen 204  
Erwerbstätigkeit 147  
Erzieher 38, 120, 135, 154, 157  
– als Tagespflegepersonen 142  
– Beratungsanspruch 121  
Erziehung 29  
Erziehung, religiöse 108  
Erziehung, weltanschauliche 29  
Erziehungsbeistandschaft 156  
– Ausgangslage 156  
– Zielsetzung 156  
Erziehungsberatung 154  
– häufige Gründe 155  
– Multidisziplinarität 154  
– Niedrigschwelligkeit 155  
– Schweigepflicht 155  
– therapeutische Angebote 154  
Erziehungsberatungsstelle 120  
Erziehungseignung, fehlende 67, 68, 81  
Erziehungskompetenzen 123  
Erziehungspatenschaft 136  
Erziehungsprimat der Eltern 59  
Erziehungsstellen 161  
Erziehungsstil, autoritärer 60  
Essstörungen 166  
Europarecht 15  
Evangelisches Werk für Diakonie  
Ewigkeitsgarantie 30  
Existenzminimum 24, 26
- ## F
- Fachkräfte, Definition 135  
Fahrlässigkeit 38  
faïres Verfahren 24  
FamFG 97  
Familie 23, 29  
Familienberater 120  
Familienberatung 123, 137  
Familienberatungsstellen 154  
Familienbesuche 122  
Familienbildung 123, 131, 137  
Familienerholung 123  
Familienfreizeit 123, 131  
Familienfreundlichkeit 30  
Familiengericht 43  
– Anrufung durch Jugendamt 117  
– anwaltliche Vertretung 97  
– Eildienst 117  
– Verfahrensarten 97  
Familiengruppen 162  
Familienhelfer 157  
Familienrecht 16, 31  
Familiensachen 97  
Familienstand 110  
Familienwohnung 75  
Feiertagsumgang 83  
Ferienumgang 83  
Filme, nicht altersgerechte 75  
Findelkind 90  
Fixierung 57  
Förderungsgrundsatz 69  
forum externum 28  
forum internum 28  
Fotoaufnahmen 112  
Frau-zu-Mann-Transsexueller 41  
Frauen 27  
Freie Jugendhilfe  
– Anerkennung von Trägern 103  
– Finanzierung 105  
– Funktionsschutz 104  
– Pluralität 103  
– Selbständigkeit 104

- Freie Träger
  - Hinweise auf Kindeswohlgefährdung 119
  - Sozialdatenschutz 111
- Freiheit 37
- Freiheitsrechte 24
- Fremdbetreuung 73
- Fremdgefährdung 57
- Fremdplatzierung 116
- Frühe Hilfen
  - Kindeswohlgefährdung 122
  - persönliches Gespräch 122
  - selektive/sekundäre Prävention 122
  - universelle/primäre Prävention 122
- Führungszeugnis, erweitertes 115
- Funktionsschutz der freien Jugendhilfe 104
- Fürsorge, öffentliche 31
  
- G**
- Ganztagsplatz 148, 149
- Ganztagsschulen 130
- Geburt, vertrauliche 41, 48
- Geburtsanzeigen, unvollständige 74
- Geburtsdatum 110
- Geeignetheit 76
- Gefährdung des Kindeswohls 18
- Gefahrenabwehr 60
- Gefahrenabwehrrecht 72
- Gehorsam 60
- Geisteswissenschaft 19
- Gemeinden 102
- Gemeinderat 15
- Gemeinnützigkeit 103
- Gemeinsame Wohnformen 127
- Gemeinsames Sorgerecht
  - Alltagsorge 64
  - Meinungsverschiedenheiten 64
  - unverheirateter Eltern 62
  - verheirateter Eltern 62
- Gemeinschaft, häusliche 66
- Genehmigung 34
- Generationengerechtigkeit 30
- Genitalverstümmelung 73
- Gerichtskosten 171
- Gesamtverantwortung 102
- Gesamtzusagen 208
- Geschäftsfähigkeit 33
- Geschäftsfähigkeit, beschränkte 34
- Geschenk 34
- Geschlecht 28, 110
- Geschwister 69
  - Umgangspflegschaft 86
  - Umgangsrecht 85
  - Verbleibensanordnung 80
  - Wohlverhaltenspflicht 86
- Geschwisterbonus 177
- Gesetze
  - einfache 15
- Gesetzgebung
  - ausschließliche 31
  - konkurrierende 31
- Gesetzgebungskompetenz 30
- Gesetzsammlungen 20
- Gesundheit 37
- Gesundheitsbeeinträchtigung 165
- Gesundheitsfürsorge 75, 152
- Gesundheitshilfe 116
- Gesundheitsleistungen 122
- Getrenntleben 66
- Gewaltfreie Erziehung 60
- Gewerkschaften 208
- Gewissensfreiheit 23, 28
- Gitterbett 57
- Glauben 28
- Glaubensfreiheit 23, 28
- Glaubhaftmachung 48
- Gleichheit vor dem Gesetz 23
- Gleichheitsgrundsatz 27
- Gleichheitsrechte 24
- Großeltern 69
  - als Bezugspersonen 86
  - Umgangspflegschaft 86
  - Umgangsrecht 85
  - Verbleibensanordnung 80
  - Wohlverhaltenspflicht 81, 86
- Grundgesetz 15
- Grundrechte 23
- Grundrechte, Einschränkungbarkeit 25
- grundrechtsgleiche Rechte 24
- Grundsicherung 187
- Grundsicherungsleistungen 122

## Stichwortverzeichnis

---

Gutachtenstil 17

### H

Haftung von Tageseinrichtungen 136

Handbücher 20

Handlung, unerlaubte 37

Handlungsfreiheit 27

Handlungsfreiheit, allgemeine 23

Hartz IV 186

Hauptleistungspflichten 35, 36

Hausbesuch 115

Hausfrauenzehe 83

Haushaltsgemeinschaft 191

Heilpädagogen 154

Heimat 28

Heimeinrichtung

– geschlossene 57, 162

Heimerziehung 70, 78, 161

– Abgrenzung zu Vollzeitpflege 161

– Bindung zu Bezugspersonen 162

– Elternarbeit 162

– Erlaubnispflicht 160

– Hilfeziel 162

– Pädagogik 162

– Taschengeld 163

– Unterhalt und Krankenhilfe 159

– zur Vorbereitung von Vollzeitpflege 162

Heizkosten 199

Herkunft 28

Hermeneutik 19

Hilfe für junge Volljährige 104

Hilfe in besonderen Lebenslagen

– Beratung Alleinerziehender 125

– Beratung über gemeinsame Sorge 126

– Betreuung und Versorgung in Notsituationen 129

– Gemeinsame Wohnformen 127

– Hilfe bei Umgang 127

– Paarberatung 124

– Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht 130

Hilfe nach Maß 153

Hilfe zur Erziehung 116

– ambulante 154

– Anspruch 152

– Antrag 153

– Bedarfslage 152

– Beratung im Vorfeld 163

– Definition 151

– Geeignetheit 152

– Hilfe nach Maß 153

– Hilfeplan 163

– Kosten des Jugendamts 153

– Kostenbeiträge 154, 159

– Notwendigkeit 152

– pädagogische Intensität 154

– pädagogische Leistungen 152

– Regelbeispiele 153

– stationäre 158

– teilstationäre 158

– therapeutische Leistungen 152

– Verwaltungsverfahren 163

Hilfebedürftigkeit 190

Hilfeplan

– Beteiligung freier Träger 164

– Fortschreibung 164

– Inhalt 163

Hilfeplanverfahren 161, 163

Hochschulausbildung 147

Hochschulrecht 16

Hort

Hygienemängel 73

### I

Impfschutz 65

Impfung

Inanspruchnahmepflicht 36

Individualarbeitsrecht 208

Indoktrination, Verbot 28

Inklusion 137

Inkognitoadoption 48

Inobhutnahme 117

– Beendigung 118

– Polizeiliche Hilfe 118

– Selbstmelder 118

– unbegleiteter ausländischer Minderjähriger 118

– vorläufige Unterbringung des Kindes 118

Insichgeschäfte 59

Integration 137

Integrationshelfer 167

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung 70, 78

Internat 71, 131

Internettauschbörsen 56

islamische Moral und Sitte 74

## J

Jugendamt 43, 102

– Personalausstattung 102

Jugendarbeit 104

Jugendberater 120

Jugendhilfeplanung 102

Jugendhilferechtliches Dreiecksverhältnis

Jugendsozialarbeit 104

Jugendwohngemeinschaften, betreute 162

Jungen 28, 109

Justizgrundrechte 24

## K

Kaltherzigkeit 61

Kausalität 38

Kinder, uneheliche 23

Kinder- und Jugendpsychiatrie 57

Kinder- und Jugendschutz, erzieherischer 104

Kinderfreibetrag 179

Kindergarten

Kindergartenpflicht 30, 74, 133

Kindergeld

– Altersgrenze 178

– Anspruchsvoraussetzungen 178

– Höhe 178

– Rechtsgrundlagen 178

Kindergeldbezugsberechtigung 179

Kindergundsicherung 173

Kinderhäuser 162

Kinderpfleger

– als Tagespflegepersonen 142

Kinderpornographie, Verbreitung 75

Kinderschutzklausel 46

Kindertagespflege

– Abgrenzung zu Tageseinrichtung 141

– Ansprüche von Kindern auf Betreuung 146

– Ausfall der Tagespflegeperson 145

– Beratung durch Jugendamt 143

– Definition 141

– Grundsätze der Förderung 132

– Höchstzahl betreuter Kinder 143

– jugendhilferechtliches Dreiecksverhältnis 144

– Vertretungsringe 145

– Wunsch- und Wahlrecht 106

Kindertagespflegevertrag 35, 105, 111, 144

Kindertagesstättenvertrag 35, 105, 111

Kinderzimmer 122

Kinderzuschlag 179

Kindesherausgabe 57

Kindeswille 69, 88

Kindeswohl 51

Kindeswohldienlichkeit

Kindeswohlgefährdung 18, 106, 112, 113

– Abänderung von Entscheidungen 88

– Abwendung durch HzE 153

– anonyme Hinweise 115

– Berufsheimnisträger 119

– Definition 72, 84, 114

– Einschätzung Gefährdungsrisiko 115

– Fahrplan Jugendamt 114

– Freie Träger 119

– gewichtige Anhaltspunkte 114

– Handlungsalternativen 116

– Hausbesuch 115

– Hilfe zur Erziehung 75

– Inobhutnahme 117

– Maßnahmen des FamG 75

– Misshandlung 73

– nasciturus 72

– Personensorge 71

– Selbsthilfe, elterliche 75

– Strafbarkeit von Fachkräften 114

– Umgang 84

– Umgangsvereitelung 61, 82

– Unterlassen medizinischer Maßnahmen 73

– Vermögenssorge 72

– Vernachlässigung 73

Kindeswohlprinzip 65, 82

Kindeswohlprüfung 87

Kindeswohlprüfung, doppelte 67

Kindeswohlprüfung, negative 62

Kindeswohlprüfung, positive 86

Kindheitspädagogen 38, 120, 135, 154, 157

– als Tagespflegepersonen 142

– Beratungsanspruch 121

Kindschaftssachen 97

– Beschleunigungsgrundsatz 98

– Verfahrensbeistandschaften 98

Kirchlicher Datenschutz 111

## Stichwortverzeichnis

---

Klaps 60  
Klassenfahrten 64, 202  
Kleinstheime 162  
Kollektivarbeitsrecht 208  
Kommentare 19, 20  
Kommunalrecht 15, 16  
Kommunalverband für Jugend und Soziales 102  
Kommunikation 67  
Konfession 110  
Konsensfindung, Verpflichtung 67  
Kontaktabbrüche 69, 86  
Kontaktverbot 54  
Kontinuität, ertrotzte 98  
Kontinuitätsgrundsatz 69  
Konzeptkohärenz 137  
Kooperationsfähigkeit 67  
– Wechselmodell 83  
Kopfteilprinzip 202  
Körper 37  
Körperpflege 152  
Kosten des Umgangs  
Kostenbeiträge 150, 154, 159, 165  
Kostenbeteiligung 125, 128, 130, 131  
Krabbelgruppen 138  
Krankenversicherung 101  
Krankheiten 110  
Kreistag 15  
Kriegsdienstverweigerung 23  
Krippe  
Kündigung 214  
Kündigungsschutz 215  
Kündigungsschutzklage 216  
Kunst- und Wissenschaftsfreiheit 23  
Kurzzeitpflege 130

## L

Landesebene 15  
Landesjugendamt 102  
Landesrecht  
– mittelbares 15  
Landesverfassung 15  
Landkreise 102  
Lastenzuschuss 181  
Laufstall 57

Leben, Recht auf 23  
Lebensberatungsstellen 154  
Lebensgrundlagen, natürliche 30  
Lebenshilfe 138  
Lebensverhältnisse, gleichwertige 31  
Legaldefinition 18  
Lehrbücher 19, 20  
Lehrer 120  
Leihmutterschaft 41  
Leistungen 104  
Leistungsvereinbarung 107  
lex specialis derogat legi generali 98  
Liebe 152  
Literatur 19  
Lösungsmittel 166  
Loyalitätskonflikte 68

## M

Mädchen 28, 109  
Manipulation von Kindern 69  
Mann-zu-Frau-Transsexuelle 41  
Männer 27  
Maßnahmeplanung 102  
Mediation 124, 127  
Medienfreiheit 23  
Medikamente zur Beruhigung 57  
Medikamentenabhängigkeit 68  
medizinische Maßnahmen, Unterlassen  
notwendiger 73  
Mehrbedarfe 193, 195  
Mehrkosten, unverhältnismäßige 106  
Mehrlingszuschlag 178  
Meinungsäußerung, freie 23  
Meinungsfreiheit 28  
Meinungsverschiedenheiten der Eltern 64  
Menschenwürde 23, 26  
Mietzuschuss 181  
Mindestbetreuungsdauer  
Mindestlohn 145  
Mini-Clubs 138  
Missbrauch, sexueller 73, 84  
Misshandlung 73  
Mitarbeitervertretungen 209  
Mittagsverpflegung 203

- Mitwirkungsrechte 25  
Monographien 19, 20  
Münchhausen-by-proxy-Syndrom 74  
Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom 74  
Mündel  
Musikinstrument 203  
Mussvorschrift 107  
Mutter 41  
Mütter, Schutz und Fürsorge 23  
Mutter-Kind-Einrichtungen
- N**
- Nachbetreuung 104  
Nacherfüllung 35  
Nachhilfeunterricht 203  
nasciturus 72  
– Schutz 128  
Nebenkosten 199  
Nebenleistungspflichten 35  
Nettokaltmiete 199  
Niedersachsen 102, 132, 151  
Nordrhein-Westfalen 102, 132, 151  
Normenhierarchie 15  
Normenkontrollverfahren 151  
Not- und Konfliktlage, Beratung 108  
Notar 43  
Notizen, handschriftliche  
Notsituationen 129  
Notstand 38  
Notvertretungsrecht 58, 70  
Notwehr 38
- O**
- Obersatz 18  
Obhutspflichten 36  
Objektformel 26  
öffentliche Hilfen, Vorrang 76  
öffentliches Recht 16  
overprotection 74
- P**
- Paarberatung  
Paarebene 63, 66, 67, 81, 123, 124  
Pädagogische Prozesse, partizipative Gestaltung 106  
Pädagogisches Konzept  
Panikstörungen 166  
Parental Alienation Syndrome (PAS) 74, 82  
Parentifizierung 74  
Paritätischer Gesamtverband 138  
Paritätisches Wechselmodell  
ParitätisDoppelresidenzmodell  
Partnermonate 176  
Partnerschaft 123  
Partnerschaftsbonus 177  
Personalräte 209  
Personensorge 54, 71  
– Aufenthaltsbestimmung 57  
– Beaufsichtigung 56  
– Berufswahl 60  
– gewaltfreie Erziehung 60  
– medizinische Behandlungen 55  
– Pflege und Erziehung 54  
– Umgang des Kindes mit Dritten 61  
– Umgangsbestimmungsrecht 54  
– Wertvorstellungen 54  
Persönliches Budget 167  
Persönlichkeit, freie Entfaltung 23, 27  
Persönlichkeitsentwicklung von Eltern 128  
Persönlichkeitsrecht, allgemeines 24, 27  
Petitionsrecht 23  
Pflege 29  
Pflegeeltern  
Pflegekinderdienst 94  
Pflegeperson  
– Beratung Alleinerziehender 126  
– Entscheidungsbefugnisse 70, 77  
– Gewährleistungspflicht des Jugendamts 153  
– Notvertretungsrecht 70  
– Paarberatung 124  
– Pflichten hinsichtlich Elternumgangs 83  
– Rückführung zu, nach Herausnahme 78  
– schwierige Aufgabe 159  
– Tagesgruppe 160  
– Umgangsrecht 86, 159  
– Verbleibensanordnung 78  
– Wohlverhaltenspflicht 81  
Pflegestellen, heilpädagogische 161

## Stichwortverzeichnis

---

Pflegestellen, sozialpädagogische 161  
Pflegeversicherung 101  
Polizei 116  
Polizeirecht 16  
Primäransprüche 35  
Privatgeheimnisse, Verletzung von 119  
Privatrecht 16  
Psychologen 154  
Psychotherapeuten 154  
Pucken 73

## Q

Qualitätsentwicklung und -sicherung  
Qualitätsentwicklungsvereinbarung 107

## R

Randnummer 20  
Rasse 28  
Raucher 74  
Rauflust 37  
Recht  
– geschriebenes 15  
– positives 15  
Rechte, absolute 37  
Rechtfertigungsgründe 38  
Rechtsfähigkeit 33  
Rechtsgeschäft 33  
Rechtsgrundlagen 17  
Rechtsquellen 15  
Rechtsschutz, effektiver 23  
Rechtsstaatsprinzip 30  
Rechtsverordnungen 15  
Rechtswidrigkeit 38  
Regelbedarf 193  
Regelbeispiele 76, 153  
Regenerationstage 234  
Rehabilitation und Teilhabe behinderter  
Menschen 101  
Rehabilitation, medizinische 167  
Reiten im Walde 27  
Religionsausübung 23, 28  
Rentenversicherung 101  
Republik 30  
Residenzmodell 83, 124  
Richtlinien 15

Rollenklischees 66  
Rollenverständnis, modernes 82  
Rückgewähr 35

## S

Sachverständigengutachten 87  
Samenspende 43, 48, 86  
Sammelbände 20  
Satzungen 15  
Schadensersatzansprüche 35, 36  
Schausteller 131  
Schenkungen 59  
Schlussformel 218  
Schmerzensgeld 36  
Schranken, verfassungsimmanente 25  
Schranken-Schranken 25  
Schrankenvorbehalt 25  
Schulaufsicht 137  
Schulausbildung 147  
Schulausflüge 202  
Schulbedarf 202  
Schulbus 203  
Schulen 137  
Schulfehlzeiten, erhebliche 74  
Schulpflicht 58, 75, 131  
Schulphobie 167  
Schulrecht 16  
Schulträger 137  
Schulwesen 23  
Schutz vor Gefahren 152  
Schutzimpfung 64, 74, 149  
Schutzpflichten 25  
Schutzwirkung 36  
Schwangere 128  
Schwangerschaftsabbruch 128  
Schweigepflicht 119  
Sekundäransprüche 35  
Selbstachtung 61  
Selbstbestimmung, informationelle 27  
Selbstgefährdung 57  
Selbsthilfe, elterliche 75, 116  
Selbstmelder  
Sexting 75  
Sexualkunde 28

- Sexualstraftäter 76, 115
  - Skripte 19
  - Skype 80
  - Smartphones, Überlassung 65, 75
  - Sofortvollzug 170
  - Sollvorschrift 107
  - Sonderkündigungsrecht 36
  - Sonderpflegestellen 161, 167
  - Sorgeerklärungen 62, 90
    - Beratung 126
    - Beurkundung 62
    - pränatal 62
  - Sorgerecht 37
  - Sorgerecht, Entziehung 75
  - Sorgerecht, kleines 69
  - Sorgerechtsvollmacht 67, 76
  - sozial-familiäre Beziehung 86
  - Sozialarbeiter 120, 154, 157
  - Sozialassistenten 135
  - Sozialdaten, Definition 110
  - Sozialdatenschutz 101
    - anvertraute Daten 113
    - Betroffenerhebung 112
    - Datenerhebung 111
    - Datenspeicherung 111, 112
    - Domino-Theorie 112
    - Dritterhebung 112
    - mittelbare Geltung (freie Träger) 111
    - Notizen, handschriftliche 112
    - Sinn und Zweck 110
    - Sozialgeheimnis 111
    - Übermittlung von Daten 111, 113
    - Vermerk 113
    - Zweckbindung 113
  - Soziale Gruppenarbeit 155
    - Grenzen 155
    - Methodik 155
  - Soziale Mündigkeit, Erziehungsauftrag 56, 59, 109
  - Soziale Teilhabe 167
  - Sozialgeheimnis
  - Sozialgerichte 171
  - Sozialgesetzbuch 101
  - Sozialeleistungsträger 110
  - Sozialpädagogen 120, 154, 157
  - Sozialpädagogische Familienhilfe 156
    - Ausgangslage 157
    - Familienbegriff 157
    - Familienhelfer 157
    - Formen der Unterstützung 157
    - systemische Hilfe 157
    - unzulässige Einschränkung 158
    - Vertrauensverhältnis 157
    - Zielsetzung 156
  - Sozialraumbudget 158
  - Sozialrecht 16
  - Sozialstaatsprinzip 26, 30
  - Sozialversicherung, gemeinsame Vorschriften 101
  - Sozialverfahrensverfahren 101
  - Speichern von Daten
  - Spielplatz 56
  - Spielstuben 138
  - Sprache 28
  - Sprecherausschüsse 208
  - Staatszielbestimmung 30
  - Städte, kreisfreie 102
  - Stadtkreise 102
  - Standesamt 43
  - status activus 25
  - status negativus 24
  - status positivus 24
  - Sterilisation 59
  - Stiefeltern
    - Paarberatung 124
    - Umgangsrecht 86
  - Störungen, affektive 166
  - Störungen, autistische 166
  - Störungen, psychische 166
  - Strafrech 16
  - Straftaten 218
  - Stubenarrest 58
  - Stufenlaufzeit 230
  - Stufenzuordnung 230
  - Subjekts- oder Sonderrechtstheorie 16
  - Subsidiaritätsklausel 31
  - Substanzmissbrauchs 166
  - Subsumption 18
  - Suizidgefahr 57
- T
- Tabellenentgelt 220
  - Tagesbetreuung

## Stichwortverzeichnis

---

- Tageseinrichtung 39
  - Abholung 64
  - Anmeldefrist 150
  - Ansprüche von Kindern auf Betreuung 146
  - Ausbildungsnachweise 139
  - Auswahl bei Elternstreit 65
  - Beratung von Eltern 146
  - Bericht für Jugendamt 112
  - Betriebserlaubnis 139
  - Bildaufnahmen (Fotos, Videos) 112
  - Bildungspläne 133
  - Datenübermittlung an Rechtswälte 114
  - Definition 134
  - Eingliederungshilfe 166
  - Einrichtungskarakter 134
  - Elternbeiträge 150
  - Entfernung von Wohnung 149
  - erweiterte Führungszeugnisse 139
  - Erziehung, Bildung und Betreuung 132
  - Fachberatung durch Erziehungsberatungsstellen 155
  - Fachkräfte 135
  - Ferienbetreuung 137
  - Finanzierung 140
  - Grundimmunisierung 149
  - Grundsätze der Förderung 132
  - gruppenpädagogischer Ansatz 135
  - Information Kindeswohlgefährdung 113
  - Integration und Inklusion 137
  - Klage auf Betreuungsplatz 171
  - Landesrecht 132, 140
  - Mindestbetreuungszeitdauer 133
  - Mindeststandards 140
  - mit Tagesgruppe 160
  - Obergrenze der Betreuung 148
  - Öffnungszeiten 134
  - pädagogisches Konzept 135
  - Pluralität und Trägervielfalt 138
  - privatgewerbliche 140
  - Qualitätsentwicklung und -sicherung 136
  - religiöser Bezug 109
  - Versäumung Anmeldefrist 150
  - Wartelisten 114
  - Wunsch- und Wahlrecht 106
  - Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten 136
  - Zusammenarbeit mit Kirchen u.a. 137
  - Zusammenarbeit mit Schulen 137
  - Zusammenarbeit mit Tagespflegepersonen 136
- Tageseinrichtungen
  - Eingliederungshilfe 167
- Tagesgruppe 160
  - Ausgangslage 160
  - Formen 160
  - Methodik 160
- Tagespflege
  - Abgrenzung zu Vollzeitpflege 143
  - Erlaubnispflicht 142
- Tagespflegeperson 36, 38
  - abhängig beschäftigt 141
  - Alterssicherung 144
  - Anerkennung Förderungsleistung 144
  - Eignung 142
  - Fortbildung 145
  - Führungszeugnis, erweitertes 143
  - kein Mindestlohn 145
  - Kranken- und Pflegeversicherung 144
  - laufende Geldleistung 144
  - Sachaufwand 144
  - selbständige 141
  - Unfallversicherung 144
  - Unterrichtung Jugendamt 143
  - Vermittlung durch Jugendamt 144
  - zusätzliche Elternbeiträge 145
- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) 218
- Tarifverträge 209
- Taschengeld 34, 163
- Taubenfüttern 27
- Taufpaten 92
- Teilhabe 26
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben 203
- Teilhabebeeinträchtigung 166
- Teilhaberechte 24
- Telegram 80
- Testament 92
- Threema 80
- Tierschutz 30
- Tod der Eltern 130
- Träger der Jugendhilfe
  - Zusammenarbeit 103
- Träger der Jugendhilfe, freie 103
- Träger der Jugendhilfe, öffentliche
  - örtliche 102
  - überörtliche 102

Trennung (Eltern/Kind) 77

Trennung und Scheidung

– einvernehmliches Konzept 124

Trennungunterhalt 126

Trennungswille 66

## U

U-Untersuchungen 74, 115

Überforderung des Kindes 60

Übermaßverbot 26

Übermittlung von Daten

Überwachungsverschulden 38

Umgang 27

– Anordnung von Amts wegen 81

– Aufhebung von Einschränkungen 88

– Bedeutung 74

– begleiteter 84, 127

– Entfremdung 85

– Entscheidungsbefugnisse 64

– Grundsicherungsleistungen 85

– Hilfestellung 127

– Kosten 85

– Kriterien für Ausgestaltung 83

– mit Bezugspersonen 61

– mit den Eltern 61, 81

– mit engen Bezugspersonen 86

– mit Geschwistern 85

– mit Großeltern 85

– Obergrenze 82

– Recht des Kindes 81

– Regelung als Elternpflicht 82

– Regelung durch FamG 82

– Regelung gegenüber Dritten 83

– Sinn und Zweck 80

– telefonische Kontakte 80

– Umgangspflegschaft 83

– Unterstützung von Kindern 127

– von Eltern 80

– Wechselmodell 82

– Wohlverhaltenspflicht 81

Umgangspflegschaft 83, 85

Umgangsrecht 37

– Beratung 127

– Einschränkung oder Ausschluss 84

Umgangsverbote 55

Umgangsvereitelung 73, 74, 81

Umgangsverfahren, Anregung 81

Umwandlungstage 234

Umzug 64

UN-Behindertenrechtskonvention 138

Unfallversicherung 101

Untätigkeitsklage 170

Unterbringung, freiheitsentziehende 57

Unterforderung des Kindes 60

Unterhaltsansprüche 89

– Beratung 126

Unterhaltsvorschuss 180

Unterkunft und Heizung, Kosten 193

Unverletzlichkeit der Wohnung 23

Unversehrtheit, körperliche 23

Urheberrechtsverletzungen im Internet 56

Urteile 20

## V

Vater 42

Vater, biologischer

– Auskunftsrecht 81

– Umgangsrecht 86

– Vaterschaftsfeststellung 87

Väter, frühere, Umgangsrecht 86

Vater, genetischer

Vaterschaftsanfechtung

– Abstammungsgutachten 45

– Anfangsverdacht 44

– Anfechtungsfrist 44

– Beziehung, sozial-familiäre 45

– Kind 44

– Mehrverkehr 44

– Mutter 44

– Putativvater 45

– Vater 44

– Vater, biologischer 44

Vaterschaftsfeststellung, Aufgabe des Bestands 89

Vaterschaftsfeststellung, Nichtbetreiben 74

Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft 193

Verbleibensanordnung

– Aufhebung 88

– Befristung 79, 80

– bei Familienpflege 78

– Maßstab 78, 80

– zugunsten Bezugspersonen 80

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt 111

Verdienstausschluss 147

Vereinigungsfreiheit 23

## Stichwortverzeichnis

---

- Vereinsvormund
- Verfahrensbeistand 98
- Verfassungsmäßigkeit, formelle 25
- Verfassungsmäßigkeit, materielle 26
- Verfassungsrecht 16
- Verfügung, letztwillige 92
- Verhaltensprobleme 155
- Verhaltensstörungen 166
- Verhältnismäßigkeit 26, 68, 76, 79, 80, 85, 117
- Verkleben des Mundes 61
- Vermerk
- Vermögensgefährdung 75
- Vermögenssorge 58, 72
- Vernachlässigung 73
- Verordnungen 15
- Verpflichtungsklage 170
- Verrichtungsgehilfen 38
- Versagungsgegenklage 170
- Versammlungsfreiheit 23
- Verselbständigung 163
- Versorgung 152
- Verträge 33
- Vertragsrecht 16
- Vertretung des Kindes 58
- Vertretungskörperschaft 15
- Verwaltungsakt 169
- Verwaltungsgerichte 171
- Verwaltungsverfahren 169
- Videoaufnahmen 112
- Volljährigkeit 34
- Vollzeitpflege 70, 160
  - befristet/von Dauer 161
  - bei Verwandten 161
  - Erlaubnispflicht 160
  - Rückkehroption 161
  - Sonderpflegestellen 161
  - Umgang mit Eltern 159, 161
  - Unterhalt und Krankenhilfe 159
  - Vorteil gegenüber Heimerziehung 161
  - Wochenpflege 160
  - Wohlverhaltenspflicht 81
  - Zielsetzung 160
- Vorbereitungs- und Qualifizierungszeiten 236
- Vormund
  - Beratung und Unterstützung 94, 126
  - natürliche Person 91
  - Pflichten 93
- Vormünder
  - Allzuständigkeit 89
  - Kindeswohlgefährdung 72
- Vormundschaft
  - Amtsvormundschaft 90
  - bestellte 91
  - Voraussetzungen 90
- Vorsatz 38
- Vorsorgeuntersuchungen 74
  
- W**
- Wächteramt 29, 71
- Wahlrecht 24, 106
- Wartelisten 114
- Wechselmodell 69, 82, 124
  - Rollenverständnis 82
  - Vorteile 82
- Weisungsrecht 208
- Wertungen von Fachkräften 110
- Wertvorstellungen 108
- Wesensgehaltstheorie 26
- WhatsApp 75, 80
- Widerspruch 169
  - Baden-Württemberg 170
  - Bayern 170
  - Niedersachsen 170
  - Nordrhein-Westfalen 170
- Widerspruchsbescheid 170
- Widerstandsrecht 24
- Willenserklärung 33
- Wirkung, aufschiebende 170
- Wissenschaftsfreiheit 23
- Wochenendumgang 83
- Wochenpflege 160
- Wohlverhaltenspflicht 81
- Wohnformen, sonstige betreute 162
- Wohngeld 181
- Wohngeld-Plus-Rechner 185
- Wunsch- und Wahlrecht 106, 148
  - Einschränkung 106
  
- Z**
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden 138
- Zeugniswahrheit 216

Zirkusfamilien 131  
Zitierstandards 20  
Züchtigungsrecht 60  
Zwangsadoption 49

Zweck, legitimer 76  
Zweck-Mittel-Relation 26, 77  
Zweckbindung  
Zwischenzeugnis 216

**Bereits erschienen in der Reihe  
KOMPENDIEN DER SOZIALEN ARBEIT**

**Das Asylbewerberleistungsgesetz für die Soziale Arbeit**

Von RA Volker Gerloff

2022, 341 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-8487-6718-2

**Schuldnerberatung für die Soziale Arbeit**

Von Prof. Dr. Carsten Homann und Malte Poppe

2022, 327 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-8487-6302-3

**Einladung zur Sozialen Arbeit**

Von Prof. Dr. Peter Löcherbach und Prof. Dr. Ria Puhl

2. Auflage 2022, 251 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-8487-8185-0

**Migration und Integration in der Sozialen Arbeit**

Von Prof. Dr. Beate Aschenbrenner-Wellmann und Lea Geldner

2022, 251 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-8487-6832-5

**Beratung und Beratungswissenschaft**

Herausgegeben von Prof. Dr. Tanja Hoff und Prof. Dr. Renate Zwicker-Pelzer

2. Auflage 2022, 239 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-8487-7846-1

**Jungen als Opfer sexueller Gewalt**

Von Clemens Fobian, Prof. Dr. Michael Lindenberg und Rainer Ulfers

2. Auflage 2022, 181 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-8487-7259-9

**Pflegekinderhilfe für die Soziale Arbeit**

Von Prof. Dr. Klaus Wolf

2022, 227 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-8487-6707-6

**Soziale Arbeit nach traumatischen Erfahrungen**

Von Prof. Dr. Julia Gebrande

2021, 245 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-8487-6412-9

**Sozialleistungsansprüche für Flüchtlinge und Unionsbürger**

Von Prof. Dr. Gabriele Kuhn-Zuber

2018, 304 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-8487-3206-7